



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

VALIDIERUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN

Der Erfahrung einen Wert verleihen

Vernehmlassungsdossier

4. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung.....	3
2.	Validierung von Bildungsleistungen <i>Der Erfahrung einen Wert verleihen</i>.....	5
2.1.	Grundgedanke und bisherige Entwicklung	5
2.2.	Projektorganisation und -ablauf.....	8
3.	Der Nationale Leitfaden „Validierung von Bildungsleistungen“ <i>Der Erfahrung einen Wert verleihen</i>.....	10
3.1.	Die Ebenen und zentralen Elemente des Verfahrens	10
3.1.1.	Die Basis-Instrumente	11
3.1.2.	Die Dokumente	13
3.1.3.	Ebene 1: Information und Beratung.....	15
3.1.4.	Ebene 2: Bilanzierung	16
3.1.5.	Ebene 3: Beurteilung	17
3.1.6.	Ebene 4a: Anrechnung (Teilzertifizierung).....	19
3.1.7.	Ebene 4b: Zertifizierung	20
3.2.	Kriterien für die Anerkennung eines <i>anderen Qualifikationsverfahrens</i> durch das BBT	21
4.	Weiterentwicklung und Vertiefung zentraler Themen.....	23
4.1.	Qualifikationsprofile / Bestehensregeln.....	23
4.2.	Anrechnung von Kompetenzen in der Allgemeinbildung.....	24
4.3.	Beratungsstellen in den Kantonen.....	24
4.4.	Finanzierungsfragen.....	25
4.5.	Interkantonale Koordination.....	27
4.6.	Qualitätssicherung.....	27
5.	Beilagen	28
5.1.	Gesetzliche Grundlagen	28
5.2.	Das Berufsbildungssystem der Schweiz.....	31
5.3.	Erarbeitung Bildungsverordnung berufliche Grundbildung	33
5.4.	Validierung von Bildungsleistungen auf Tertiärstufe	34
5.4.1.	Höhere Fachschulen	34
5.4.2.	Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen.....	34
5.5.	Übergeordnete Evaluation: Zusammenfassung der Phase 1	35
5.6.	Ausbildungskonzept für Expertinnen und Experten	38
5.7.	Glossar.....	40

1. Zusammenfassung

Gemäss dem neuen Berufsbildungsgesetz sollen Erwachsene den Zugang zu eidgenössischen Abschlüssen auch dann erhalten, wenn sie nicht einen gesamten, formalen Bildungsgang durchlaufen haben. Beim Nachweis, dass man die für den Abschluss einer beruflichen Bildung geforderten Kompetenzen bereits besitzt, sollen also berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche und allgemeine Bildung angemessen angerechnet werden. Das oberste Ziel lautet: Gleiche Kompetenzen führen zu gleichen Titeln. Das heisst, für einen Titel sind die Kompetenzen massgebend, dabei spielt es keine Rolle, auf welche Weise man dazu gelangt ist. Die sogenannten „anderen Qualifikationsverfahren“ müssen demzufolge gegenüber den herkömmlichen Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung, Berufsprüfung, höhere Fachprüfung) gleichwertig sein.

Die Validierung von Bildungsleistungen ist das Verfahren, durch das eine Institution, eine Schule oder eine Behörde anerkennt, dass Kompetenzen, die der Einzelne durch eine frühere, formale oder nicht formale, Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat, denjenigen eines bestimmten Titels gleichwertig sind. In Fachkreisen der Berufsbildung war bis vor kurzem schweizweit das Thema unter dem Begriff „Validation des acquis“ geläufig. Nach und nach soll sich nun „Validierung von Bildungsleistungen“ in der deutschen Schweiz und „Validazione degli apprendimenti acquisiti“ in der italienischen Schweiz durchsetzen. Ein dazu erarbeitetes, dreisprachiges Glossar fördert eine gemeinsame Sprachregelung und somit das Verständnis unter den betroffenen Personen und Behörden.

In einem vom BBT/seco einberufenen Projekt wurde seit Februar 2005 ein *Nationaler Leitfaden* für die Validierung von Bildungsleistungen erarbeitet. Dieser liegt interessierten Kreisen nun zur Vernehmlassung vor. Folgende Fragestellungen sollen u.a. geklärt werden: Ist der *Nationale Leitfaden* für die Validierung von Bildungsleistungen zweckmässig? Genügen die Angaben für den Aufbau von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen? Sind die Partner mit den Eckwerten der Umsetzung einverstanden? Von 2007 bis 2009 folgt eine „Erprobungsphase“, mit dem Ziel, weitere Erfahrungen zu sammeln sowie das System weiterzuentwickeln und zu verfeinern.

Der *Nationale Leitfaden* – das Kernstück der Vernehmlassungsdokumente - beschreibt die minimalen Anforderungen an die Ausgestaltung von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen, wie sie in den Organen der Projektorganisation vereinbart wurden. Der *Leitfaden* stellt die Qualität und Vergleichbarkeit der Verfahren sicher. Er unterscheidet vier Ebenen des Verfahrens. Auf jeder Ebene entstehen Produkte in Form von Dokumenten, welche den Zugang zur nächsten Ebene ermöglichen. Zwei zentrale Instrumente zur Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten sind das Qualifikationsprofil sowie die Bestehensregeln für einen bestimmten Beruf. Beide stützen sich auf den bereits bestehenden Bildungserlass zur entsprechenden Ausbildung. Des Weiteren legt der *Nationale Leitfaden* die Verantwortlichkeiten fest.

Validierung von Bildungsleistungen

Glossar

Vernehmlassungsfragen

Der nationale Leitfaden

4 Ebenen

*Qualifikationsprofil
Bestehensregeln*

Die vier Ebenen des Verfahrens werden wie folgt unterschieden:

Die Ebene „Information und Beratung“ kann während des ganzen Verfahrens je nach Bedarf beansprucht werden. Interessierte Personen erhalten die nötigen Informationen zum Vorgehen und Auskünfte über ihre Chancen, mittels eines *anderen Qualifikationsverfahrens* einen Titel, einen Ausweis oder eine Zulassung zu einer Ausbildung zu erwerben.

*Information und
Beratung*

Das Vorgehen, welches einer Person erlaubt, ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen zu identifizieren und zu analysieren steht im Zentrum der Ebene „Bilanzierung“. Die Person stellt ein Dossier zusammen, in welchem sie belegt, welche Kompetenzen des anvisierten Berufes sie besitzt.

Bilanzierung

Auf der Ebene „Beurteilung“ wird das fertige Dossier von Expertinnen und Experten aus herkömmlichen Qualifikationsverfahren beurteilt.

Beurteilung

Die vierte Ebene ist in zwei Teilebenen unterteilt: Der Entscheid des zuständigen Validierungsorgans, welche Qualifikationsbereiche erfüllt sind, geschieht auf der Basis der Expertenbeurteilung auf der Ebene „Anrechnung“ (4a). Hier wird eine rekursfähige Lernleistungsbestätigung ausgestellt. Der offizielle Akt der „Zertifizierung“ (Ebene 4b) erfolgt in den üblichen Strukturen und Verantwortungen der klassischen Ausbildungsgänge der Berufsbildung, sobald die fehlenden Qualifikationsbereiche in einer Nachholbildung erworben und geprüft sind.

Anrechnung

Zertifizierung

Als Hilfestellung für die konkreten Verfahrensentwicklungen stehen den Verbundpartner die Kriterien zur Verfügung, nach welchen der Bund *andere Qualifikationsverfahren* anerkennt.

Kriterien

Ein Ausbildungskonzept für Expertinnen und Experten liegt ebenfalls der Vernehmlassung bei.

Die weiteren Schritte des Projektes „Validierung von Bildungsleistungen“ werden am Schluss des Vernehmlassungsdokumentes vorgestellt: Die Erstellung von Qualifikationsprofilen und Bestehensregeln, die Anrechnung von Kompetenzen in der Allgemeinbildung, die Beratungsstellen in den Kantonen, Finanzierungsfragen, die interkantonale Koordination sowie die Qualitätssicherung stellen dabei zentrale Themen dar.

2. Validierung von Bildungsleistungen

Der Erfahrung einen Wert verleihen

2.1. Grundgedanke und bisherige Entwicklung

Das neue Berufsbildungsgesetz ermöglicht Erwachsenen mit mindestens fünfjähriger beruflicher Erfahrung den Zugang zu eidgenössischen Berufsbildungsabschlüssen. Dazu werden ihnen berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung sowie fachliche oder allgemeine Bildung angemessen angerechnet (die detaillierten gesetzlichen Grundlagen sind in Kapitel 5.1 aufgeführt).

Grundlage: Art. 9 BBG

Mit der Validierung von Bildungsleistungen wird der Wert der bewährten formalen Bildungsgänge nicht gemindert. Sie fördert jedoch die Durchlässigkeit: Unnötige Bildungs-Schleifen für bereits bestehende, nachweisbare Kompetenzen entfallen. Insgesamt können somit Kosten eingespart werden, da die Nachholbildung lediglich für die fehlenden Kompetenzen erfolgt.

Durchlässigkeit

Über den Weg der Validierung von Bildungsleistungen werden dieselben Titel erworben, wie über die klassischen Ausbildungen. Die Qualität und Vergleichbarkeit der Validierungsverfahren ist deshalb zentral. Aus diesem Grunde haben die Verbundpartner der Berufsbildung gemeinsam einen verbindlichen *Nationalen Leitfaden* zur Validierung von Bildungsleistungen vereinbart. Diese Vereinbarung soll sicherstellen, dass das Qualitätsniveau der in der nächsten Zeit zu entwickelnden Verfahren demjenigen der klassischen Qualifikationsverfahren entspricht.

Gleiche Kompetenzen führen zu gleichen Titeln

Qualität und Vergleichbarkeit

Verbindlichkeit

Das Prinzip der Validierung von Bildungsleistungen ist auf lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktfähigkeit ausgerichtet. Wichtiger Grundsatz ist die freiwillige Erfassung von Kompetenzen eines Individuums.

Lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktfähigkeit

Nicht alle Personen können oder wollen einen eidgenössischen Abschluss der Berufsbildung erwerben. Viele wissen zu Beginn nicht, für welchen Abschluss oder Ausbildungszugang sie ihre ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbenen Kompetenzen anrechnen lassen wollen. Dementsprechend durchlaufen verschiedene Personengruppen die einzelnen Ebenen des Verfahrens in sehr verschiedenem Rhythmus und haben unterschiedliche Bedürfnisse. Je nach Vorbildung und persönlicher Arbeitssituation brauchen Kandidatinnen und Kandidaten mehr oder weniger Information, Begleitung und Unterstützung im Prozess. So unterscheiden sich beispielsweise folgende Personengruppen im ihrem Beratungsbedarf:

Umsteiger und Umsteigerinnen (so genannte Quereinsteiger im Berufsfeld) die in ihrem angestammten Beruf qualifiziert sind und über eine mehrjährige Praxis in einem neuen Tätigkeitsfeld verfügen, möchten einen entsprechenden Abschluss oder benötigen diesen für die Berufsausübung. Sie brauchen Unterstützung in der Bilanzierung ihrer Berufserfahrungen im Sinne von Transferkompetenz im neuen Berufsbereich.

Verschiedene Personengruppen

Personen mit Praxiserfahrung, ohne formale, oder nur mit teilweise erfolgter formalen beruflichen Vorbildung. Sie stammen häufig

aus Branchen mit tiefem Lohnniveau und sind zum Teil schreib- und bildungsunfähig. Sie müssen daher erst mit den formalen Anforderungen der beruflichen Grundbildung vertraut werden. Selbstverständliches Tun muss als Kompetenz erkannt werden.

Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen sind Personen mit Unterbrüchen in der Erwerbsarbeit. Sie brauchen einerseits die Anrechnung von Teilzeitarbeit zur geforderten beruflichen Erfahrung von 5 Jahren. Andererseits brauchen sie Unterstützung in der Bilanzierung ihrer Kompetenzen aus der Nichterwerbsarbeit (Transfer von Kompetenzen z. Bsp. aus Familien- und Erziehungsarbeit sowie freiwilliger Tätigkeit in Sport, Politik, Altersbetreuung, etc.).

Personen mit Monopolausbildungen, meistens aus ehemaligen Bundesbetrieben, benötigen möglichst standardisierte Verfahren mit genereller Anrechenbarkeit bestimmter Kompetenzen für die ganze Gruppe ohne individuellen Nachweis.

Personen mit Abschlüssen, für welche anlässlich der Neuregulierung der Branche keine Überführung erfolgte, benötigen ebenfalls standardisierte Verfahren.

Personen mit Vorbildung im Ausland haben oft neben sprachlichen Defiziten spezifische interkulturelle Probleme im Berufsfeld (unterschiedliche Methoden-/Materialkenntnisse, unterschiedliches Rollenverständnis, bzw. Wahrnehmung der Verantwortung, etc.). Neben Unterstützung im Bereich Landessprache / Allgemeinbildung brauchen diese Personen eine Begleitung im Prozess durch Fachpersonen für interkulturelle Vermittlung.

Arbeitslose sind auf kurze Verfahren und auf dem Arbeitsmarkt brauchbare offizielle Kompetenznachweise angewiesen, da die Arbeitslosenversicherung auf eine rasche Wiederaufnahme der Beschäftigung hinzielt. Ein Praktikum während des Verfahrens unterstützt die Vermittelbarkeit und ermöglicht den Nachweis von Kompetenzen.

Die Liste der Personengruppen ist beispielhaft. Aus ihr lässt sich nicht ableiten, dass alle Bedürfnisse dieser Personen abgedeckt werden müssen. Sie zeigt hingegen auf, dass der persönliche, soziale und berufliche Werdegang eines Menschen ganz unterschiedliche Gelegenheiten zur Entwicklung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen bietet, welche insgesamt als Lern- bzw. Bildungsleistungen bezeichnet werden. Sie zeigt auch die Vielfalt an Situationen auf, welche die Beratungsstellen antreffen können, wenn sie die Einzelnen an geeignete Angebote und Anbieter verweisen: Ziel ist immer die Bestandaufnahme der erworbenen Kompetenzen, um diesen den Wert zu verleihen, welcher demjenigen eines Abschlusses oder Teilen eines Abschlusses gleich ist.

Der Erfahrung einen Wert verleihen

Die Möglichkeiten der Anrechnung von Bildungsleistungen sind im neuen Berufsbildungsgesetz gegenüber Art. 41 des alten Berufsbildungsgesetzes erweitert und mit den neuen Bestimmungen für die ganze Berufsbildung systematisiert worden¹. Aus diesem Grunde bestand bei den Partnern der Berufsbildung vielerorts Klärungsbedarf bezüglich der Auswirkungen dieser Neuerungen. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) initiierte infolge das nationale Projekt „Validierung von Bildungsleistungen“ (bisher „Validation des acquis“). Das Projekt ist auf eine enge Zusammenarbeit der Verbundpartner der Berufsbildung ausgerichtet: Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung).

*Das nationale Projekt
«Validierung von Bildungsleistungen»*

Lebenslanges Lernen und Arbeitsmarktfähigkeit sind auch prioritäre Ziele der Arbeitsmarktbehörden: Der Bereich Arbeitslosenversicherung des seco und die kantonalen Arbeitsämter wurden entsprechend in die Projektarbeiten einbezogen.

Ziel des Projekts ist es, gemeinsam ein offenes System zu entwickeln, welches den Vollzugsorganen die selbstständige Durchführung der Validierung von Bildungsleistungen überträgt. Der Aufbau dieses Systems erfolgt schrittweise. In Berufen, in denen ein hoher Bedarf vorhanden ist, kann die Umsetzung rascher vorangetrieben werden. Aus den dabei erzielten Erfahrungen sollen andere Branchen und Regionen profitieren können. Um das Vertrauen aller Beteiligten sicherzustellen, ist eine hohe Transparenz wichtig.

Offenes System gemeinsam entwickeln

Bereits im Jahr 2000 hat der Kanton Genf ein Gesetz für die Validierung von Bildungsleistungen erlassen. Weitere Pilotprojekte mit Abgabe von Titeln folgten zum Beispiel beim Projekt „BBT/Post“, im Kanton Wallis und im Bereich der höheren Berufsbildung beim Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB). Im Bereich der Arbeitslosenversicherung startete der Kanton St.Gallen ein Pilotprojekt.

Pilotphase

Gestützt auf die theoretisch-konzeptionellen Vorarbeiten im Wesentlichen der Gesellschaft CH-Q und der Vereine Valida und ARRA, konnte die Entwicklung des *Nationalen Leitfadens* der Validierung von Bildungsleistungen auf die bestehenden Erfahrungen aufbauen (siehe Kapitel 5.5).

¹ siehe in Kap. 5.2 eine Kurzdarstellung des Berufsbildungssystems der Schweiz und der Aufgaben der Verbundpartner

2.2. Projektorganisation und -ablauf

Zentrale Fragestellungen

Seit Februar 2005 leitet ein vom BBT/seco einberufenes Koordinationsteam die Erarbeitung des *Nationalen Leitfadens* für die Validierung von Bildungsleistungen. Im Zentrum steht der Grundsatz: national koordinieren, regional umsetzen. Das Koordinationsteam hat folgende zentrale Fragestellungen aufgegriffen:

- Wie laufen Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen ab? Welche Vorgaben für Validierungsverfahren gehören in den *Nationalen Leitfaden*?
- Wie kann eine gemeinsame Sprachregelung unter den betroffenen Personen und Behörden initiiert werden?
- Wer muss in einem Validierungsverfahren mit welcher Rolle verbindlich einbezogen sein?
- Wie können die Verbundpartner die Qualität und die Vergleichbarkeit der Verfahren sicherstellen?
- Wie können die Kompetenzen von Experten und Expertinnen in den so genannten *anderen Qualifikationsverfahren* aufgebaut werden?
- Wie kann der Informations- und Wissenstransfer unter den diversen laufenden Projekten sichergestellt werden?

Phase I, 2005/2006:
Erarbeitung des
Nationalen Leitfadens

Einheitlicher Vollzug

Nationales Glossar

Rollenklärung

Qualitätssicherung

Experten-Ausbildung

Information der interessierten Kreise

Kommunikation

Plattform: Im Mittelpunkt stand die Plattform „Validierung von Bildungsleistungen“, wo die verschiedenen Vorstellungen und der unterschiedliche Erfahrungshintergrund der Verbundpartner eingebracht und ausgetauscht werden konnten.

Plattform
ca. 60 Personen;
6 Sitzungen

Website (www.validacquis.ch): Sie erlaubt die Entwicklung des Projektes Schritt für Schritt zu verfolgen, die Partner und die Projekte zu vernetzen und Dokumente einem breiten Publikum zur Verfügung zu stellen.

Internetauftritt: seit September 2005

Jahreskonferenz: Ein breiter Kreis von Fachleuten wurde über Projektziele und Projektstand informiert; in Workshops wurden zwei nationale, zwei interkantonale sowie drei regionale Projekte vorgestellt und diskutiert.

Jahreskonferenz
22 September 2005
19. Oktober 2006

Konzeptgruppe: Als unterstützendes Organ prägte sie den vorgelegten *Nationalen Leitfaden* zur Validierung von Bildungsleistungen.

Konzeptgruppe
15 Personen;
18 Sitzungen

Steuerungsausschuss: Hatte eine Lenkungs- und Überwachungsfunktion inne und garantierte die strategische Abstützung des vorgelegten *Nationalen Leitfadens*.

Steuerungsausschuss
7 Personen;
5 Sitzungen

Begleitfachgruppe „Glossar“: Sie war an der Entwicklung des Glossars beteiligt. Dieses fördert das gemeinsame Verständnis des *Nationalen Leitfadens* Validierung von Bildungsleistungen. (siehe Kapitel 5.7)

Begleitfachgruppe
„Glossar“

Beteiligte Institutionen

In sämtlichen Gremien waren die Verbundpartner der Berufsbildung vertreten, nebst BBT und seco im Wesentlichen folgende Institutionen:

Partner

- kantonale Berufsbildungs- und Berufsberatungsämter
- kantonale Arbeitsämter
- Organisationen der Arbeitswelt: Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung
- Fachorganisationen
- Beratungsstellen für die Bilanzierung von Kompetenzen
- Vertreterinnen und Vertreter aktueller Pilotprojekte

Weiteres Vorgehen

Der *Nationale Leitfaden* zur Validierung von Bildungsleistungen ist in den Grundzügen erarbeitet. Nach der Vernehmlassung folgt von 2007 bis 2009 eine Erprobungsphase. Es geht dabei darum, weitere Erfahrungen zu sammeln, das System weiterzuentwickeln und zu verfeinern. Das BBT garantiert die Qualität und Vergleichbarkeit der *anderen Qualifikationsverfahren* durch die Anwendung der Anerkennungskriterien solcher Verfahren. Diese Kriterien stützen sich auf die Vorgaben des *Nationalen Leitfadens* und sind ebenfalls Teil der vorliegenden Vernehmlassung. (siehe Kapitel 3.2)

Phase II, 2007-2009:
Erprobung des *Nationalen Leitfadens*

Der *Nationale Leitfaden* konkretisiert für die Erprobungsphase die gesetzlichen Bestimmungen als verbindlichen Konsens unter den Partnern der Berufsbildung. Er lässt den verantwortlichen Akteuren genügend Spielraum für die bedarfsgerechte Umsetzung. Nach Ablauf der Erprobungsphase sollen wo nötig Anpassungen vereinbart werden. Auf Grund der Erfahrungen wird es möglich sein, später bei Bedarf weitere rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Nationaler Leitfaden als verbindliche Grundlage

3. Der Nationale Leitfaden „Validierung von Bildungsleistungen“

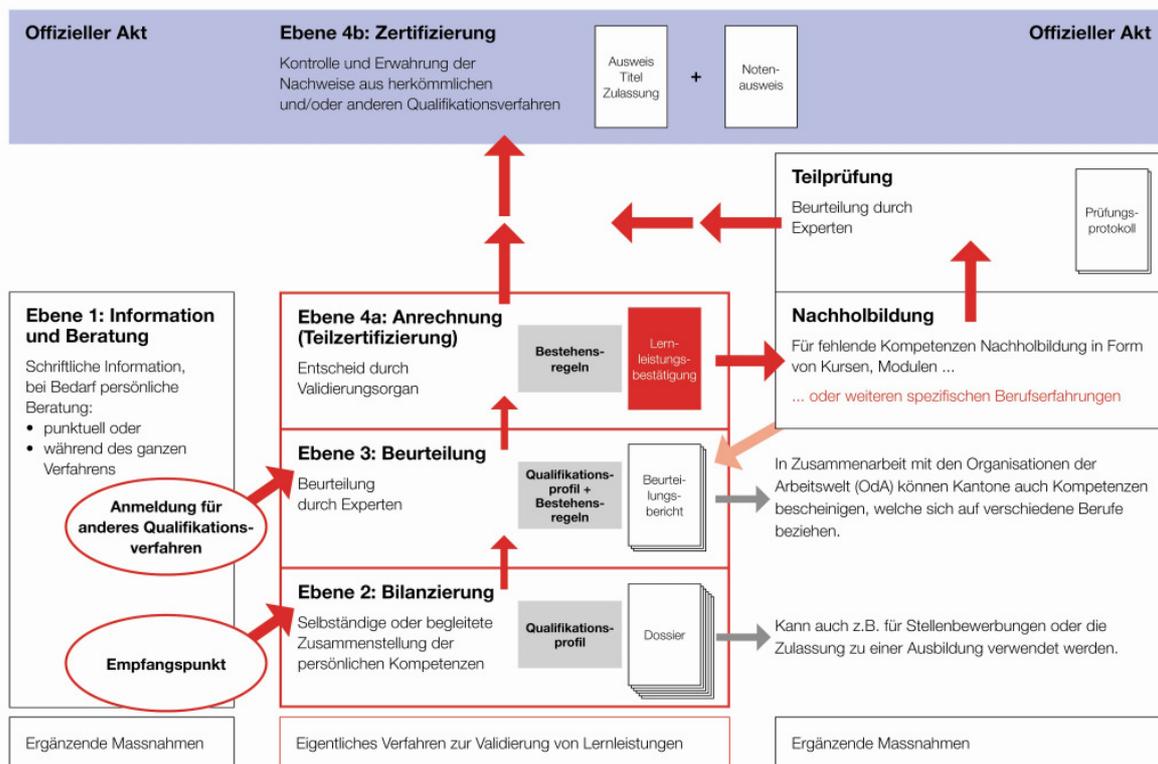
Der Erfahrung einen Wert verleihen

Der *Nationale Leitfaden* beschreibt die minimalen Anforderungen an die Ausgestaltung von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen, wie sie in den Organen der Projektorganisation vereinbart wurden. Dieses Kapitel ist das Kernstück des Vernehmlassungsdossiers. Es unterscheidet die verschiedenen Ebenen eines Validierungsverfahrens und legt die Instrumente, Produkte und Verantwortlichkeiten fest. Es gibt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens für Benutzerinnen und Benutzer und legt die wesentlichen Qualitätssicherungsvorgaben fest.

*Der Nationale Leitfaden:
Kernstück der Vernehmlassung*

3.1. Die Ebenen und zentralen Elemente des Verfahrens

Schematische Darstellung des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen



Das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen wird in allen bestehenden Ansätzen sowohl in der Schweiz als auch im Ausland in verschiedene Phasen, Etappen oder Ebenen unterteilt, für die jeweils spezifische Verantwortlichkeiten definiert sind. Viele Modelle basieren auf einer Einteilung von vier Ebenen, so für Europa das Modell des „Centre européen pour le développement de la formation professionnelle“ CEDEFOP. Für Benutzerinnen und Benutzer muss es möglich sein, sich nur auf einzelnen Ebenen zu bewegen oder alle schrittweise zu durchlaufen.

In der Schweiz sind sämtliche Verfahren der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung künftig nach diesen vier Ebenen auszurichten.

3.1.1. Die Basis-Instrumente

Zwei zentrale Vorgabe-Dokumente sind für jeden Beruf unabdingbar, um ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchführen zu können: das Qualifikationsprofil und die Bestehensregeln. Beide stützen sich auf den bereits bestehenden Bildungserlass zur entsprechenden Ausbildung (Verordnung über die berufliche Grundbildung, Prüfungsreglement oder Rahmenlehrplan einer höheren Fachschule) und gelten als Instrument für die Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung definieren u.a. die Kernelemente des Berufes und das Qualifikationsverfahren². Sie werden gemeinsam vom Bund, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) erarbeitet. **Verantwortlich für die Inhalte sind die jeweiligen Organisationen der Arbeitswelt.** Das 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz schreibt vor, sämtliche Ausbildungsreglemente an die neue Gesetzgebung anzupassen. In einigen neuen Verordnungen wurden bereits Elemente der spezifischen Anforderungen für die *anderen Qualifikationsverfahren* berücksichtigt. Längerfristiges Ziel ist, dass die zuständigen OdA, die im *Nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ konsolidierten Bestimmungen in den entsprechenden neuen Bildungsverordnungen regeln. In der Zwischenzeit sind die nationalen OdA gefordert, Qualifikationsprofile, Bestehensregeln und allenfalls berufsspezifische Zulassungsbestimmungen zu *ändern Qualifikationsverfahren* gesondert zu erarbeiten und deren einheitliche Anwendung durch die kantonalen, bzw. regionalen OdA zu gewährleisten.

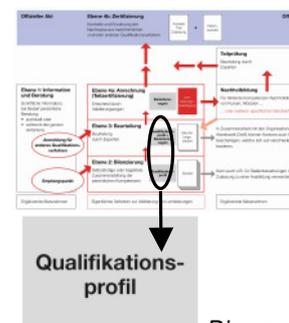
Analog sollen auch die Bildungserlasse der höheren Berufsbildung den spezifischen Anforderungen des *Nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ Rechnung tragen.

Das **Qualifikationsprofil** ist ein Dokument, das alle für einen Beruf erforderlichen und zu validierenden Kompetenzen auflistet, angeordnet in kompakte leicht zu handhabende Einheiten (Qualifikationsbereiche).

Ein Qualifikationsprofil soll

- dem Kandidaten / der Kandidatin ermöglichen, sich bezüglich der gestellten Anforderungen selber einzustufen (Selbstbeurteilung);
- den Experten / Expertinnen die Beurteilung ermöglichen, ob das geforderte Niveau erreicht ist (Fremdbeurteilung).

Die Bildungserlasse sind heute üblicherweise in der Form von Ausbildungszielen konkretisiert. Die Beurteilungsmethoden der *anderen Qualifikationsverfahren* erfordern jedoch eine Übertragung der Ausbildungsziele in Kompetenzen, die nachgewiesen werden müssen. Diese müssen in sinnvolle und überprüfbare Einheiten eingeteilt werden, die sich auf konkrete Arbeitssituationen beziehen. Zudem muss das Qualifikationsniveau für jede Einheit auf einer abgestuften Skala beschrieben werden (z.B. „unter Aufsicht“, „selbstständig ausgeführte Arbeit“, „hat Kenntnisse“ etc).



Die zuständige nationale Organisation der Arbeitswelt ist verantwortlich für das Qualifikationsprofil und in seine Erarbeitung einbezogen.

² siehe dazu Kapitel 5.3 „Erarbeitung Bildungsverordnung berufliche Grundbildung“; BBT, 14.09.2006

Bestehensregeln sind Vorschriften zum erforderlichen Mindestniveau in einem Qualifikationsbereich sowie zum Minimum aller Qualifikationsbereiche, die zur Erlangung eines Titels erforderlich sind.

Die für die Ausstellung eines Titels zu erfüllenden Anforderungen werden in mehrere Qualifikationsbereiche unterteilt, welche in den Bildungserlassen und folglich auch in den Qualifikationsprofilen definiert sind. Das herkömmliche Qualifikationsverfahren berücksichtigt Zwischenbeurteilungen der ganzen Ausbildungsphase. Es endet in der Regel mit einer abschliessenden fachübergreifenden Prüfung, an welcher die gesamten Anforderungen eines bestimmten Berufes beurteilt werden. Die Bestehensregeln werden üblicherweise in Form von Noten und einem zu erreichenden Mindest-Durchschnitt festgelegt.

Um Kompetenzen zu bewerten, die nicht formal erworben wurden, braucht es ein übergreifenderes, ganzheitlicheres Vorgehen. Das Beurteilungssystem in *andern Qualifikationsverfahren* muss sich jedoch nach den Kriterien zur Erlangung des angestrebten Titels richten. Das Verfahren darf also weder strenger noch grosszügiger sein als die klassischen Qualifikationsverfahren.

Der *Nationale Leitfaden* zur Validierung von Bildungsleistungen empfiehlt zu den Bestehensregeln innerhalb eines bestimmten Qualifikationsbereiches folgende Grundsätze:

- **Eine Bewertung ohne Notensystem unter Berücksichtigung festgelegter Kriterien anwenden.**
- **Eine Bewertung der vorhandenen Kompetenzen durch Punktezuordnung vornehmen, um Kompensationen innerhalb eines Qualifikationsbereiches zu ermöglichen.**
- **Fallfächer/Kernbereiche analog dem klassischen Qualifikationsverfahren berücksichtigen.**

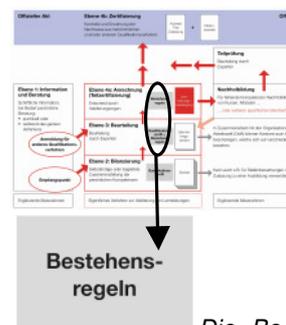
Ist in einem „Fallbereich“ vom Validierungsorgan (Ebene 4a) nur ein Teil der Qualifikationen angerechnet worden (Prädikat „erfüllt“, ohne Note), muss für die restlichen Fächer des selben Qualifikationsbereiches bei der Teilprüfung (Nachholbildung) mindestens die Note 4 im Durchschnitt erzielt werden.³

Hinweis

Zu den Bestehensregeln über sämtliche Qualifikationsbereiche werden in der beruflichen Grundbildung in den zur Zeit erprobten Validierungsverfahren zwei Varianten praktiziert:

- Sämtliche Qualifikationsbereiche müssen bestanden sein; Kompensationen sind nur innerhalb eines einzelnen Qualifikationsbereiches möglich.
- 75 Prozent der gesamten Qualifikationsbereiche müssen erfüllt sein; Fallfächer/Kernbereiche müssen bestanden sein.

In beiden Varianten sind die Bestehensregeln damit strenger als in herkömmlichen Prüfungsverfahren.



Die Bedingungen nach denen eine Person im Rahmen des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen beurteilt wird, müssen von der nationalen OdA bewilligt werden.

Die Bestehensregeln im anderen Qualifikationsverfahren sind denjenigen herkömmlicher Prüfungen gleichwertig.

Allgemeine Empfehlungen an die zuständigen OdA

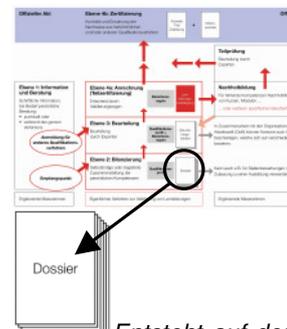
³ Beabsichtigt ein Kandidat / eine Kandidatin, Kompensationen von bereits durch Validierung angerechneten Fächern zu erzielen, muss er/sie sich für den gesamten Bereich der Prüfung unterziehen.

3.1.2. Die Dokumente

Auf jeder Ebene des Verfahrens entstehen Resultate in Form von Dokumenten welche im Folgenden kurz beschrieben werden.

Das **Dossier** ist eine Zusammenstellung von Daten, Fakten und Nachweisen im Hinblick auf ein bestimmtes Anforderungsprofil. Für die Validierung von Bildungsleistungen muss das Dossier sich auf die Anforderungen des Qualifikationsprofils für den angestrebten Titel beziehen. Das Dossier kann selbstständig oder von Fachpersonen begleitet zusammengestellt werden.

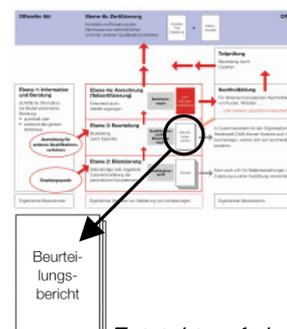
Das Dossier dient normalerweise dem Zugang zur nächsten Ebene, das heisst für die Anmeldung für ein *anderes Qualifikationsverfahren*. Es kann auch für Stellenbewerbungen oder die Zulassung zu einer Ausbildung verwendet werden.



Entsteht auf der Ebene 2 als Resultat der Bilanzierung.

Von den Expertinnen und Experten wird zuhanden des Validierungsorgans ein **Beurteilungsbericht** verfasst. Dieser dient auch zur abschliessenden Erstellung des Notenausweises auf der Ebene 4b (Zertifizierung).

Die zuständigen OdA entscheiden bei der Erstellung des entsprechenden Qualifikationsprofils und der Bestehensregeln, ob ein einzelner Qualifikationsbereich lediglich mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ oder in einer feineren Abstufung bewertet wird.

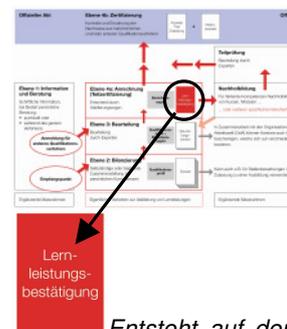


Entsteht auf der Ebene 3 als Resultat der Beurteilung.

Die **Lernleistungsbestätigung** ist ein offizielles Dokument mit den Qualifikationsbereichen, in denen der Kandidat oder die Kandidatin das Qualifikationsniveau erreicht hat und keine weiteren Nachweise oder Prüfungen mehr erbringen muss. Die Lernleistungsbestätigung wird als Verfügung ausgestellt. Um den anvisierten Titel zu erlangen, sind die restlichen Kompetenzen innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.

Erfahrungsgemäss werden einer Kandidatin oder einem Kandidaten im Bereich der beruflichen Grundbildung selten alle für einen bestimmten Abschluss erforderlichen Kompetenzen angerechnet. Die Lernleistungsbestätigung hält fest, welche Qualifikationsbereiche erfüllt sind und angerechnet werden und für welche zur Erlangung eines bestimmten Titels noch eine Prüfung abgelegt werden muss oder weitere spezifische Berufserfahrungen nachgewiesen werden müssen.

Nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, das Niveau eines bestimmten Abschlusses zu erreichen. Deshalb kann eine Bestätigung der erfüllten Qualifikationsbereiche ein erstrebenswertes Ziel darstellen, um die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.



Entsteht auf der Ebene 4a und ist das Endprodukt des eigentlichen Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen.

Die Lernleistungsbestätigung ist rekursfähig.

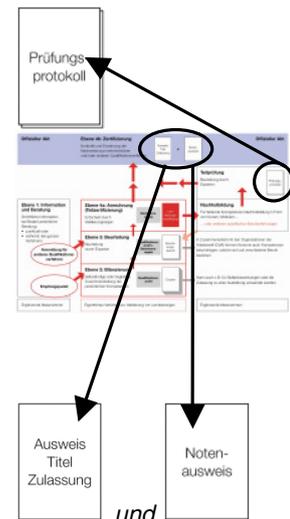
Das **Prüfungsprotokoll** hält die Resultate der in der Nachholbildung erworbenen und geprüften Bereiche fest. Die Prüfungen erfolgen, nach den Modalitäten der herkömmlichen Qualifikationsverfahren und werden in der Regel benotet.

Die Benotung gemäss Prüfungsprotokoll wird im abschliessenden Notenausweis festgehalten.

Der durch Validierung von Bildungsleistungen ausgestellte **Ausweis / Titel** ist identisch mit demjenigen der herkömmlichen Berufsbildung.

Entspricht das Resultat der Validierung von Bildungsleistungen der **Zulassung** zu einem Bildungsgang der höheren Berufsbildung, gelten die gleichen Bedingungen in der Ausbildung wie für Kandidatinnen und Kandidaten, die den geforderten Titel für die Zulassung besitzen.

Der aus den herkömmlichen Verfahren übernommene „**Notenausweis**“ trägt den Besonderheiten eines *andern Qualifikationsverfahrens* Rechnung. Er enthält die Noten der Prüfungen und die Beurteilung der Experten und Expertinnen der Ebene 3 mit dem Prädikat „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“. Möglich ist auch eine feinere Abstufung.



Werden auf der Ebene 4b nach Kontrolle und Erhaltung der Nachweise aus herkömmlichen und/oder anderen Qualifikationsverfahren durch die zuständige Instanz erstellt.

3.1.3. Ebene 1: Information und Beratung

Die Ebene Information und Beratung steht vertikal zu den andern Ebenen. Sie gilt als ergänzende Massnahme zum eigentlichen Verfahren der Validierung von Bildungsleistungen. Schriftliche Information und bei Bedarf persönliche Beratung können einmalig genutzt oder während des ganzen Verfahrens notwendig sein.



Unterstützung bieten die vom Kanton bezeichneten Beratungsstellen.

Erfahrungen in den aktuellen Projekten haben gezeigt, dass für bestimmte Nutzende mit einem Coaching-Angebot, besonders auf den Ebenen 2 (Bilanzierung) und nach der Ebene 4a (Anrechnung), frühzeitige Ausstiege vermieden werden können.



Ziel der Beratung ist es, dass interessierte Kandidatinnen und Kandidaten ihre Chancen abschätzen können, mittels eines anderen Qualifikationsverfahrens einen Titel, einen Ausweis oder eine Zulassung zu einer Ausbildung zu erhalten.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Gesamtschweizerische Auskunftsstelle: während der Erprobungsphase; zeitlich befristet.
- Empfangsstelle berufliche Grundbildung: die vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle. Empfehlung: **Berufsberatung** Einbezug und mögliche zielgruppen- und branchenspezifische Delegation an Stellen für Kompetenzenbilanzierung der (Ebene 2), OdA (z.B. Verbände, Gewerkschaften), RAV, Berufsfachschulen, etc.
- Empfangsstelle Höhere Berufsbildung: die vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle. Empfehlung: **Berufsberatung** und/oder von der zuständigen **OdA bezeichnete Stelle**.
- Generelle Informationsaufbereitung: Erfolgt in der Entwicklungsphase durch das BBT in Zusammenarbeit mit Fachpersonen.
- Berufsspezifische Informationsaufbereitung. Empfehlung: künftige **Dienstleistungszentrum Berufsbildung / Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (DBB)**
- Informationsverbreitung: sämtliche **Partner und Dienstleistungserbringer der Berufsbildung**.

Verantwortliche Akteure

BBT

Kantone

**Kantone
OdA**

BBT

DBB

**BBT, OdA
Kantone**

Die Beratungsstellen, welche durch das zuständige Organ beauftragt werden, erfüllen mindestens folgende Kriterien:

- Einfacher Zugang für alle Interessierten
- Neutralität: Die Beratungsstellen sowie die einzelnen Beratungspersonen sind nicht in die Entscheide der Ebenen „Beurteilung“, „Anrechnung“ und „Zertifizierung“ involviert. Es kann jedoch sinnvoll sein, dass die Beratungsstellen auch eine Begleitung des Bilanzierungsprozesses der Ebene 2 anbieten.
- Personal mit entsprechender Ausbildung (unter Berücksichtigung von Art. 8 BBG)

Qualitätssicherungsvorgaben

3.1.4. Ebene 2: Bilanzierung

Die Bilanzierung der Kompetenzen ist das Vorgehen, welches einer Person erlaubt, ihre persönlichen und beruflichen Kompetenzen zu identifizieren, zu analysieren und zu dokumentieren.

Die Bilanzierung stellt einen wichtigen Abschnitt im Prozess der Validierung von Bildungsleistungen dar. Sie bereitet die Person darauf vor, sich dem zu stellen, was das Gesetz ein *anderes Qualifikationsverfahren* nennt. Das Dossier kann durch Fachleute begleitet oder individuell erstellt werden. Die aktuellen Erfahrungen mehrerer Kantone in der Validierung von Bildungsleistungen zeigen, dass Kandidaten mit dem Ziel, einen Titel in der beruflichen Grundbildung zu erhalten, eher einen strukturierten Rahmen brauchen als die Kandidaten mit dem Ziel eines höheren Titels.

Für die selbstständige Erstellung des Dossiers existiert ein Dokument, welches über das Vorgehen der Bilanzierung informiert. Dieses enthält Instruktionen, mit deren Hilfe der Kandidat / die Kandidatin Schritt für Schritt den Prozess durchführen kann.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Detaillierte schriftliche Information zur selbstständigen Zusammenstellung des Dossiers: Erstmals BBT in Zusammenarbeit mit Fachpersonen.
Später ist die vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle (Empfehlung: **Berufsberatung**) in Zusammenarbeit mit OdA und Fachpersonen verantwortlich.
- Erstellen des Dossiers: selbstständig oder begleitet
- Begleitung, Coaching des Bilanzierungsprozesses: die vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle. Empfehlung: **Berufsberatung**. Bei Bedarf – nachfrager- wie anbieterseitig –, Einbezug und mögliche zielgruppen- und branchenspezifische Delegation an Stellen für Kompetenzenbilanzierung, OdA (Verbände, Gewerkschaften), Fachorganisationen, Fachpersonen, RAV, Berufsfachschulen, etc.

Das Begleitangebot entspricht mindestens den folgenden Anforderungen:

- Die Begleitung ist freiwillig und beruht auf dem Wunsch der Benutzerin oder des Benutzers.
- Der Persönlichkeits- und Datenschutz ist garantiert.
- Die Begleitung ist neutral: die begleitenden Fachpersonen sind nicht in die Entscheide der Ebenen „Beurteilung“, „Anrechnung“ und „Zertifizierung“ involviert.
- Das Begleitangebot ist dokumentiert. In der Dokumentation werden die Kosten, die Anzahl der vorgesehenen Termine, die Dauer, die Zielsetzungen und der Inhalt der Begleitung, die theoretischen Grundlagen und die angewandten Methoden beschrieben.
- Personal mit entsprechender Ausbildung (unter Berücksichtigung von Art. 8 BBG).



Die Zielsetzung der Bilanzierung der Kompetenzen besteht darin, ein Dossier zusammenzustellen, in welchem die Person nachweist, dass sie alle oder mehrere Kompetenzen des Qualifikationsprofils des anvisierten Berufes besitzt.

Verantwortliche Akteure

Kantone

**Kandidat / in
Kantone**

Qualitätssicherungsvorgaben

3.1.5. Ebene 3: Beurteilung

Anmeldung

Der Eintritt in ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen erfolgt den Bedürfnissen und Möglichkeiten einer Person entsprechend unterschiedlich. Ob eine formelle Anmeldung ins Verfahren allenfalls bereits auf der Ebene 1 erfolgen soll, ist bei der Eingabe zur Anerkennung eines *anderen Qualifikationsverfahrens* beim BBT zu bestimmen. Auch ist festzulegen, wie die Koordination während des ganzen Verfahrens für die Benutzerinnen und Benutzer garantiert ist.

Eine formelle Anmeldung ins Verfahren ist spätestens als Eingangspforte für die Ebene 3 „Beurteilung“ notwendig, damit eine reibungslose Planung des Ablaufs erfolgen kann.

Auf dieser Ebene wird das fertige Dossier den Expertinnen und Experten zur Beurteilung vorgelegt. Expertinnen und Experten sind Personen, welche einem Experten-Pool für die klassischen Prüfungen im entsprechenden Beruf angehören.

Die Beurteilung basiert auf dem gesetzlichen Rahmen eines *anderen Qualifikationsverfahrens*:

„Als andere Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen.“ (Art. 31 Abs.1 BBV)

„Die Feststellung einer Qualifikation im Hinblick auf einen Ausweis oder Titel erfolgt auf Grund von abschliessenden fachübergreifenden Prüfungsverfahren oder durch äquivalente Verfahren.“ (Art. 30 Abs.2 BBV)

Die Beurteilung verfolgt zwei Hauptzielsetzungen:

1. Überprüfung der Nachweise

D.h.: überprüfen, ob die vorgelegten Nachweise relevant, vertrauenswürdig und aussagekräftig sind (Beurteilung des Dossierinhalts und der Plausibilität der Selbstbeurteilung).

2. Kenntnisse und Kompetenzen mit den Kriterien zur Erlangung des Titels vergleichen

Mit der Beurteilung wird festgestellt, wie weit der Umfang und das Niveau der Kenntnisse und Kompetenzen den Kriterien des Qualifikationsprofils und den Bestehensregeln zur Erlangung des Titels entsprechen.

Der Ablauf der Beurteilung umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- Studium des Dossiers
- Gespräch mit dem Kandidaten oder der Kandidatin (im Bereich der beruflichen Grundbildung eine Muss-Vorgabe)
- Allfällige zusätzliche Überprüfungsverfahren
- Erstellen des Beurteilungsberichtes

Jede Bewertung wird durch zwei Experten oder Expertinnen vorgenommen.



Experten und Expertinnen des entsprechenden Berufes prüfen die zusammengestellten Nachweise und beurteilen diese auf der Grundlage des Qualifikationsprofils und der Bestehensregeln des angestrebten Titels.

Das Ergebnis wird in einem Beurteilungsbericht zuhanden des Validierungsorganes schriftlich festgehalten.

Ablauf

2 Expertinnen oder Experten

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

Grundsätzlich sind die Verantwortungen der traditionellen Qualifikationsverfahren beizubehalten.

- Anmeldestelle und Organisation des anderen Qualifikationsverfahren: Experten und Expertinnen wählen, Dossier übermitteln, Zeitplan erstellen und konkrete Beurteilungsschritte organisieren.

In der beruflichen Grundbildung (BGB):

In der höheren Berufsbildung⁴ (HBB):

Verantwortliche Akteure

Zuständige Prüfungsbehörde
(Prüfungsleitung, Chefexperten):

Kanton (Amt für Berufsbildung)

Trägerschaft (OdA od. Kanton)

Zusätzliche Überprüfungsverfahren genügen den folgenden minimalen Anforderungen:

- Sie werden zur Ergänzung und nicht als Ersatz der Beurteilung des Dossiers herangezogen.
- Deren Anwendung wird begründet und dem Kandidaten oder der Kandidatin mitgeteilt.

Zusätzliche Überprüfungsverfahren, auf welche die OdA zurückgreifen können, sind beispielsweise:

- Zur Überprüfung der Kenntnisse: zusätzlicher Nachweis, Fragebogen, schriftliche Ausarbeitung eines Themas (Allgemeinbildung), theoretische Teilprüfung je nach Dossier und berufsspezifischen Anforderungen, etc.
- Zur Überprüfung der Leistung und Kompetenzen: Beobachtung im Arbeitseinsatz, konkrete Aufgabenstellung, Anfertigung einer «praktischen Arbeit», eines Produkts, eines Werkstücks, etc.

Anforderungen an Experten und Expertinnen. Er / Sie:

- besitzt Erfahrung als aktiver Experte / aktive Expertin in den Verfahren traditioneller Prüfungen.
- übt den Beruf aus, in welchem er / sie als Experte / Expertin tätig ist.
- besitzt eine spezifische Ausbildung als Experte / Expertin für die Validierung von Bildungsleistungen (siehe Kapitel 5.6).
- nimmt regelmässig am Erfahrungsaustausch für in der Validierung von Bildungsleistungen tätigen Experten / Expertinnen oder an einem individuellen Coaching teil.
- ist fähig, Kompetenzen auch auf andere Art zu beurteilen als aufgrund einer Prüfung.

Qualitätssicherungsvorgaben

⁴ Siehe auch Anhang Kap. 5.4

3.1.6. Ebene 4a: Anrechnung (Teilzertifizierung)

Die Ebene 4a «Anrechnung» des Verfahrens zur Validierung von Bildungsleistungen beinhaltet den Entscheid des zuständigen Validierungsorganes, welche Qualifikationsbereiche erfüllt sind. Wird ein Teil der geforderten Kompetenzen angerechnet, entspricht dies einer Teilzertifizierung. Die Anrechnung kann nur für die im Qualifikationsprofil festgehaltenen Qualifikationsbereiche erfolgen.

Das Validierungsorgan stützt seine Entscheide auf:

- Das Kandidaten-/Kandidatinnen-Dossier
- Den Beurteilungsbericht der Experten / Expertinnen
- Die Bestehensregeln des entsprechenden Berufes

Das Resultat wird in einer Lernleistungsbestätigung festgehalten (siehe Kap. 3.1.2). Ebenso wird verbindlich aufgezeigt, für welche fehlenden Kompetenzen noch ein Nachweis erbracht werden muss und welche Nachholbildung dazu empfohlen wird.

Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- Entscheid über die anzurechnenden Qualifikationsbereiche:
- Mitteilung des Entscheides mit Frist, weitere Nachweise zur Erlangung des angestrebten Titels einzureichen sowie einer Rechtsmittelbelehrung:

Grundsätzlich sind die Verantwortungen der traditionellen Qualifikationsverfahren beizubehalten. Es wird empfohlen, in der Aufbauphase das Validierungsorgan aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Kategorien zusammenzusetzen:

- Zuständige Prüfungsbehörde (berufliche Grundbildung: Kantone; höhere Berufsbildung: Trägerschaft)
- OdA des betreffenden Berufes
- Bildungszentrum / Bildungsinstitution
- Spezialisten der Validierung von Bildungsleistungen

Auf Grund der Lernleistungsbestätigung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage zu entscheiden, welche Art von Nachholbildung zweckmässig ist, um die fehlenden Kompetenzen zu erwerben. Grundsätzlich soll dies in Form von strukturierten Kursen und Modulen mit entsprechenden Qualifikationsverfahren (Prüfungen) erfolgen. Möglich sind auch weitere spezifische Berufserfahrungen innerhalb der gegebenen Frist. Die zusätzlichen Nachweise sind dem Dossier beizulegen und erneut der Beurteilung der Expertinnen und Experten der Ebene 3 vorzulegen.

Nachholbildungsangebote werden von den Kantonen und den OdA so weit als möglich aufgebaut.



Wird eine Bildungsleistung angerechnet, bedeutet dies, dass eine Person das im Abschluss geforderte Niveau für einen gegebenen Qualifikationsbereich erfüllt und dafür keine weiteren Nachweise oder Prüfungen mehr erbringen muss.

Verantwortliche Akteure

Zuständiges Validierungsorgan

Zuständige Prüfungsbehörde

(BGB: Kantone;
HBB⁵: Trägerschaft / BBT)

Qualitätssicherungsvorgaben

Nachholbildung



⁵ Siehe auch Anhang Kap. 5.4

3.2. Kriterien für die Anerkennung eines *anderen Qualifikationsverfahrens* durch das BBT

Als Unterstützung für die konkreten Verfahrensentwicklungen stehen den Verbundpartnern die Kriterien zur Verfügung, nach welchen der Bund ein *anderes Qualifikationsverfahren* anerkennt. Diese sollen sicherstellen, dass die Basis-Instrumente (Qualifikationsprofil und Bestehensregeln) national koordiniert sind und die Gestaltung der Verfahren die Vorgaben des *Nationalen Leitfadens* berücksichtigen.

Zentrale Bedeutung für die Anerkennung durch das BBT hat der Einbezug der zuständigen gesamtschweizerischen Organisationen der Arbeitswelt sowie der Schweizerischen Berufsbildungssämter-Konferenz (SBBK) bei der Konzipierung der Verfahren. Damit wird eine landesweit vergleichbare und arbeitsmarktbezogene Qualifikation garantiert. Der Einbezug der SBBK ist insbesondere im Bereich der beruflichen Grundbildung von Wichtigkeit. Im Bereich der höheren Berufsbildung sind die Verantwortlichkeiten zur Anerkennung eines *anderen Qualifikationsverfahrens* zum Teil ohne Einbezug der Kantone geregelt. (siehe Kap. 5.4)

In der Phase der Erprobung des *Nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ müssen Verfahren bereits vom BBT anerkannt werden, damit die vergebenen Abschlüsse eine Rechtsgrundlage haben. Diese Anerkennungen haben provisorischen Charakter. Die Verfahren müssen später an allfällige Änderungen des *Nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ angepasst werden. Die vergebenen Abschlüsse behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Die nachstehenden Kriterien gelten auch für Ausbildungsgänge welche nach den Richtlinien für die modulare Berufsbildung aufgebaut sind⁷. *Andere Qualifikationsverfahren* müssen für die modularen Ausbildungsgänge ebenfalls vom BBT genehmigt werden.

Zur Zeit werden Anerkennungsgesuche von einer Arbeitsgruppe der Verbundpartner (BBT, OdA und SBBK) geprüft. Sie gibt dem BBT eine Empfehlung ab.

Kriterien

1. In die Entwicklungsarbeiten wurden Vertretungen der betroffenen Organisationen der Arbeitswelt sowie die kantonalen Berufsbildungsbehörden einbezogen.
2. Eine positive Stellungnahme der SBBK zum Verfahren liegt vor.
3. Das dem Verfahren zu Grunde liegende Qualifikationsprofil ist von den nationalen Organisationen der Arbeitswelt bewilligt.
4. Die Bestehensregeln sind von den nationalen Organisationen der Arbeitswelt bewilligt.

Als Rechtsbasis für die Vergabe von Abschlüssen der Berufsbildung, für welche das Qualifikationsverfahren nicht in einem Bildungserlass festgelegt ist, braucht es eine Anerkennung des Verfahrens durch das BBT (BBG Art. 33). Dadurch stellt der Bund die Qualität und die Vergleichbarkeit der Verfahren sicher.

Tertiärstufe

ad-hoc Arbeitsgruppe der Verbundpartner

Einbezug der Partner in die Entwicklungsarbeiten

Stellungnahmen der Verbundpartner

⁷ Richtlinien für die modulare Berufsbildung (31.05.02): „Das BBT definiert zusammen mit den andern Trägern die Anforderungen an die Verfahren zur Anerkennung von anderweitig erworbenen Kompetenzen“ (Art. 7c)

5. Die Zugangsvoraussetzungen für die Anmeldung zum Verfahren sind klar definiert und von den nationalen Organisationen der Arbeitswelt bewilligt.

6. Offizielle, mit der Kompetenz zur Anrechnung von Bildungsleistungen ausgestattete Organe sind etabliert. Die Zuständigkeiten gemäss BBG für die Ausstellung von Abschlüssen sind gewahrt, insbesondere ist die Vertretung der Organisationen der Arbeitswelt gewährleistet.

Organisation des Verfahrens

7. Sprachregionale Kooperationen sind etabliert.

8. Referenzrahmen für die anvisierten Abschlüsse sind die Verordnungen über die berufliche Grundbildung beziehungsweise die Prüfungsordnungen/Vorschriften (höhere Berufsbildung). Die Kompetenzen, welche angerechnet werden, sind klar definiert und transparent dargestellt.

9. Die Methoden und Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen sind definiert und transparent. Qualitätssichernde Massnahmen zur Validierung der Expertenentscheide sind Bestandteil des Verfahrens.

10. Es steht ein Beratungsangebot zur Verfügung. Ein Anforderungsprofil für Beratungspersonen ist definiert.

11. Als Experten und Expertinnen für die *anderen Qualifikationsverfahren* (Ebene 3: Beurteilung) sind Personen tätig, welche einem Experten-Pool für die klassischen Prüfungen im entsprechenden Beruf angehören. Diese Personen sind für die spezielle Situation der *anderen Qualifikationsverfahren* geschult.

12. Für Personen, welche nicht alle geforderten Kompetenzen erfüllen, sind die fehlenden Kompetenzen transparent dargestellt. Es wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten zur Nachholbildung bestehen

13. Der Schlussscheid ist dokumentiert und begründet.

14. Die Teilnahme ist freiwillig.

Adressaten

15. Die Darstellung des Vorgehens ist verständlich.

16. Persönlichkeitsschutzrechte (Datenschutz) werden eingehalten.

17. Der benötigte persönliche Aufwand und die Kosten sind deklariert.

18. Bezüglich der Kosten werden Angaben über die Entwicklungskosten und die Betriebskosten pro Ebene des Verfahrens erhoben und der übergeordneten Evaluation zur Verfügung gestellt.

Evaluation

19. Die Verfahren werden nach Vorgaben der übergeordneten Evaluation des Projektes «Validierung von Bildungsleistungen» evaluiert.

4. Weiterentwicklung und Vertiefung zentraler Themen

Nach der Erarbeitung der Grundlagen und Eckwerte des *Nationalen Leitfadens* „Validierung von Bildungsleistungen“ müssen nun zentrale Themen vertieft werden. Die nachfolgend in diesem Kapitel aufgeführten Themenbereiche befinden sich in unterschiedlichem Entwicklungsstand. Deren Entwicklung wird in erster Priorität weitergeführt.

Weitere Entwicklungsschritte

Die in Kapitel 2.2 aufgezeigte Projektorganisation bleibt in der Erprobungsphase erhalten. Damit soll der fortlaufende Erfahrungsaustausch sowie eine rasche Umsetzung der Entscheide gewährleistet sein. Ein neues Kommunikationskonzept befindet sich zur Zeit in Erarbeitung. Die Plattform wird weiterhin als fachspezifischer und die Jahreskonferenz als allgemeiner Ort des Praxisaustausches dienen.

Praxisaustausch während der Erprobungsphase 2007-2009:

Die Strukturen der Erarbeitungsphase I haben sich bewährt. Sie schaffen Vertrauen und bleiben deshalb erhalten.

4.1. Qualifikationsprofile / Bestehensregeln

Für die in Kapitel 3.1.1 beschriebenen zentralen Instrumente zur Validierung von Bildungsleistungen gibt es zur Zeit nur wenige Referenzen. Im Umgang mit Kompetenzbeschrieben bestehen einige Erfahrungen im Rahmen von in letzter Zeit lancierten Projekten. Dazu zählen zum Beispiel die Erarbeitung eines Referenzmodell für ausgewählte Gesundheits- und Sozialberufe oder das Projekt „Référentiel de Compétences“ für die Tertiärstufe der Logistik oder der Hauswirtschaft. In regionalen Projekten in den Kantonen Genf und Wallis konnten ebenfalls Erfahrungen gesammelt werden.

Zusammen mit den folgenden nationalen Organisationen der Arbeitswelt soll die Erstellung von Qualifikationsprofilen und Bestehensregeln für die Validierung von Bildungsleistungen als Pilotprojekt vorangetrieben werden: Bildung Detailhandel Schweiz BDS, Hotel&Gastro Formation, Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranche SKKAB, Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik SVBL, Informatik Berufsbildung Schweiz I-CH, OdASanté, Schweizerische Dach-OdA Soziales, Hauswirtschaft Schweiz.

Pilotprojekt mit nationalen OdA

Dazu wird zur Zeit folgender Vorgehensvorschlag konkretisiert:

- Erarbeitung von Qualifikationsprofilen und den entsprechenden Bestehensregeln durch die nationalen OdA;
- Begleitung der Arbeit der Organisationen der Arbeitswelt durch eine vom BBT beauftragte Fachperson;
- Erfahrungsaustausch unter den beteiligten Organisationen der Arbeitswelt unter Moderation der Fachperson;
- Beginn: ab Herbst 06.

Begleitung durch Fachperson

Als Ansatz für die Erarbeitung dieser Qualifikationsprofile sind auch bestehende Branchenzertifikate und andere arbeitsmarktbezogene Berufsbildungsmassnahmen der OdA sowie Beispiele aus den bestehenden Projekten einzubeziehen.

4.2. Anrechnung von Kompetenzen in der Allgemeinbildung

In der beruflichen Grundbildung spielen nebst den fachlichen Kompetenzen die Kenntnisse und Kompetenzen der Allgemeinbildung eine entscheidende Rolle. Es bestehen noch keine systematisch erfassten Erkenntnisse sowohl zur Erfassung und Bewertung, als auch zur Organisation der Nachholbildung für Erwachsene. In den Kantonen Genf und Wallis werden seit mehreren Jahren die Kompetenzen in der Allgemeinbildung ebenfalls mit einem Dossier erfasst und die Nachholbildung ist modular aufgebaut.

Die Rolle der Allgemeinbildung in der Grundbildung

Das BBT hat zusammen mit der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz dem Schweizerischen Institut für Berufspädagogik SIBP Lausanne den Auftrag für einen Bericht mit Empfehlungen zur Validierung von Bildungsleistungen in der Allgemeinbildung erteilt. Der Bericht soll eine Übersicht über bereits praktizierte Validierungsverfahren in der ganzen Schweiz liefern und prüfen, inwiefern der Rahmenlehrplan Allgemeinbildung bei der Validierung von Bildungsleistungen Anwendung finden kann.

SIBP beauftragt für einen Bericht

Die folgenden Fragen stehen dabei im Vordergrund:

- Welche Funktion hat die Allgemeinbildung für Erwachsene, die sich ihre Bildungsleistungen anrechnen lassen wollen? Gibt es Unterschiede zur Funktion der Allgemeinbildung bei Jugendlichen in einer beruflichen Grundbildung?
- Wie kann der Wechsel von einer Orientierung an Kenntnissen zu der Orientierung an Kompetenzen vollzogen werden?
- Welche Kompetenzen aus dem Bereich der Allgemeinbildung sind für Erwachsene zentral?
- Welche Inhalte sind der Situation von Erwachsenen angepasst?

Offene Fragen

Das SIBP wird in Zusammenarbeit mit den Partnern der Berufsbildung im Herbst 2006 zuhanden der Organe des Projektes «Validierung von Bildungsleistungen» Empfehlungen für ein Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen in der Allgemeinbildung formulieren.

Empfehlungen stehen im Herbst 2006 zur Verfügung

4.3. Beratungsstellen in den Kantonen

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung und die zugehörige Verordnung auferlegen den Kantonen die Pflicht, für eine Information und Beratung derjenigen Personen besorgt zu sein, die sich in ein Verfahren zur Anrechnung ihrer Bildungsleistungen begeben wollen (Art. 4 Abs. 2, 3 BBV). Die Umsetzung dieser Bestimmungen obliegt den Kantonen. Die Verordnung verlangt die Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus den Organisationen der Arbeitswelt. Die beratenden Stellen sollen grundsätzlich allen interessierten Personen zugänglich sein.

Rechtsbasis

Die SBBK wird die folgenden Fragestellungen innerhalb ihrer eigenen Gremien aufnehmen:

Die Vorgaben erarbeitet die SBBK

- Welche Stellen nehmen die Beratungsaufgaben wahr? Sind es bestehende Stellen, die eine zusätzliche Aufgabe über-

nehmen? Sind dafür neue Stellen zu schaffen, oder kann die Aufgabe ausgelagert werden?

- Kann ein Kanton die Aufgaben auch delegieren, zum Beispiel an einen anderen Kanton, an eine oder mehrere OdA oder an eine private Institution?
- Mit welchen finanziellen Auswirkungen ist für die Kantone und für die Einzelpersonen zu rechnen?
- Wie erfolgt generell die interkantonale Zusammenarbeit in dieser Frage?
- Braucht es eine spezifische Empfehlung der EDK für gewisse Grundsätze?
- Sind in den Kantonen gesetzliche Grundlagen notwendig?

4.4. Finanzierungsfragen

Die Finanzierung für die Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen richtet sich nach den allgemeinen Finanzierungsgrundsätzen des Bundes. (siehe Kap. 5.1, Art. 35 und 53-60 BBG und 63-66 BBV)

Gesetzliche Grundlagen in Bezug auf die Finanzierung der Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen

Allgemein ist zu unterscheiden zwischen Entwicklungs- bzw. Investitionskosten und Durchführungs- bzw. Betriebskosten. Innerhalb dieser Kostenarten gilt es, die verschiedenen Kostenelemente zu eruieren, diese zu quantifizieren, die möglichen Kostenträger zu bestimmen und mögliche Varianten aufzuzeigen.

Seitens BBT stehen zur Zeit folgende Finanzierungsansätze zur Diskussion:

- Das BBT finanziert Entwicklungsarbeiten (zum Beispiel Projekte zur Entwicklung von Qualifikationsprofilen, den Aufbau von Verfahren, usw.) über Art. 54 BBG. Alle Projekte der Initialisierungsphase⁸ erhalten den Auftrag, bei der Entwicklung der Lösungen besonders auf die Möglichkeit zur Verallgemeinerung der Verfahren zu achten. Unter diesen Voraussetzungen sind Finanzierungen bis 60%, in Ausnahmefällen bis 80% denkbar.
- Nach der Initialisierungsphase erfolgt die Finanzierung im Rahmen der Pauschalbeiträge an die Kantone.
- Das BBT ist nach der Initialisierungsphase bereit zu prüfen, ob für Entwicklungsarbeiten eine Beitragsregelung analog des Beitrags für die Erarbeitung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung zur Anwendung kommen soll.
- Für jedes einzelne Projekt – ob Entwicklung eines Qualifikationsprofils, eines konkreten Verfahrens in einem Kanton bzw. mit einer OdA, usw. – muss über einen Projektantrag gestützt auf Art. 54 BBG beim BBT ein Gesuch um Mitfinanzierung eingereicht werden.
- Wenn ein Berufsbildungsfonds zur Finanzierung der Entwicklungskosten eingesetzt werden soll, muss dieses Ziel ausdrücklich im Zweckartikel formuliert sein.

⁸ Initialisierungsphase = Erarbeitungs- und Erprobungsphase des *Nationalen Leitfadens* bis 2009

Die SBBK wird in einem nächsten Schritt die Klärung folgender Fragen angehen:

- Wer übernimmt welche Kostenteile des Verfahrens (Kanton, Kandidatinnen/Kandidaten, evtl. Arbeitgeber)?
- Wie sind die finanziellen Aspekte der interkantonalen / regionalen Zusammenarbeit zu regeln?
- Welche Unterschiede sind vorzusehen zwischen der Finanzierung von Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie weiterer Bildungsbereiche?

Da im Moment noch wenig Erfahrungswerte betreffend den Verfahrenskosten zur Validierung von Bildungsleistungen bestehen, können verschiedene Fragen erst zusammen mit der übergeordneten Evaluation der zweiten Phase bis 2008 beantwortet werden, zum Beispiel:

- Wie sieht der vollständige Raster der Kostenelemente innerhalb der vorgegebenen Kostenarten aus?
- Wie viel kosten der Aufbau und die Durchführung eines Verfahrens in der Grundbildung?
- Wie wirtschaftlich ist ein Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen? Vergleich der herkömmlichen Ausbildung mit dem Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen, aus der Sicht der verschiedenen Akteure. Ein Berechnungsbeispiel des Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) zeigt, dass der Validierungsweg zur Erreichung des Fachausweises «Ausbilder/in» zwar nicht günstig ist, aber dennoch (nur) etwa halb so teuer, wie wenn die ganze Ausbildung durchlaufen wird.
- Welche finanziellen Anreize braucht es?
 - Soll zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden werden? Wenn ja, welche soll favorisiert werden?
 - Wie kann verhindert werden, dass der herkömmliche Bildungsweg konkurrenziert wird? Braucht es gewisse Kriterien in Bezug auf die Situation der Kandidatinnen und Kandidaten (Alter, Lehrabbruch, etc.)?
 - Welche finanziellen Anreize könnten die Kandidatinnen und Kandidaten motivieren, den ganzen Prozess bis zur Zertifizierung zu durchlaufen?
 - Wäre eine vorwiegend nachfrageorientierte Finanzierung denkbar und sinnvoll?

Die SBBK setzt eine Arbeitsgruppe ein zur Klärung der offenen Fragen

Fragen an die übergeordnete Evaluation üE-2

4.5. Interkantonale Koordination

Die Validierung von Bildungsleistungen und die Anmeldung zu einem *anderen Qualifikationsverfahren* gehören in den Bereich der individuellen Initiative einer Einzelperson. Daher wird in der Regel zu einem gegebenen Zeitpunkt keine grössere Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten im selben Kanton für den selben Titel der Grundbildung ein Verfahren durchlaufen, und zudem noch den selben Bedarf an Nachholbildung aufweisen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird es deshalb nicht möglich sein, Verfahren und die entsprechende Nachholbildung flächendeckend anzubieten. Eine enge Koordination unter den Kantonen, insbesondere nach Sprachregionen, ist unerlässlich.

Kritische Masse zur Durchführung eines andern Qualifikationsverfahrens

Wirtschaftlichkeit des Verfahrens und der Nachholbildung

4.6. Qualitätssicherung

Die Qualität der durch Validierung von Bildungsleistungen ausgestellten Abschlüsse wird durch eine Reihe von zentralen Vorgaben des *Nationalen Leitfadens* garantiert. Es sind dies:

Zentrale Aspekte der Qualitätssicherung sind bereits in den Rahmenvorgaben enthalten.

- die Klärung der Rollen/Zuständigkeiten der Akteure, der Schnittstellen zwischen den Akteuren und der wesentlichen Verfahrenselemente;
- die Zusammenarbeit von kantonalen Behörden und der regionalen sowie nationalen OdA bei der Entwicklung der Verfahren;
- die Erarbeitung der Qualifikationsprofile und der Bestehensregeln durch die nationalen OdA;
- der Einsatz von Expertinnen und Experten der herkömmlichen Prüfungen;
- die zusätzliche Schulung der Expertinnen und Experten für die Verfahren;
- die Anerkennung der Verfahren auf Grund einer Liste von transparenten Kriterien durch das BBT.

Daneben gibt es auf jeder Ebene und für jede verantwortliche Instanz zusätzliche Aspekte, bei denen im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeit auf die Qualität zu achten ist. Während der Erarbeitungsphase I des *Nationalen Leitfadens* zur Validierung von Bildungsleistungen wurde ein Mandat zur Entwicklung von Qualitätsstandards vergeben. Erste Resultate liegen vor: Es besteht zur Zeit ein Katalog von Qualitätskriterien über alle vier Ebenen und zu jedem Verfahrensschritt, welcher nun in den Projektorganen aufgearbeitet werden muss.

Es ist vorgesehen daraus im Jahr 2007 ein Qualitätshandbuch mit Empfehlungen zuhanden der Umsetzungspartner zu erstellen.

Qualitätshandbuch

Für die Erprobungsphase II 2007-2009 wird ausserdem im Herbst 2006 eine weitere Phase der übergeordneten Evaluation ausgeschrieben. Diese wird sich mit laufenden und neu geplanten dezentralen Projekten befassen, die um BBT-Beiträge nachsuchen oder im Rahmen arbeitsmarktlicher Massnahmen finanziert werden.

Übergeordnete Evaluation üE-2

5. Beilagen

5.1. Gesetzliche Grundlagen

Berufsbildungsgesetz, BBG

- Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet. *BBG Art. 9.2*
- Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen. *BBG Art. 17.5*
- Die Qualifikationsverfahren für die nicht formalisierten Bildungen orientieren sich an den entsprechenden Bildungsverordnungen. *BBG Art. 19.3*
- Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement stellt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. *BBG Art. 29.3*
- Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom Bundesamt anerkannte Qualifikationsverfahren. *BBG Art. 33*
- Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Qualifikationsverfahren. Er stellt die Qualität und die Vergleichbarkeit zwischen den Qualifikationsverfahren sicher. Die in den Qualifikationsverfahren verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren. *BBG Art. 34.1*
- Die Zulassung ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsbedingungen. *BBG Art. 34.2*
- Der Bund kann Organisationen fördern, die *andere Qualifikationsverfahren* entwickeln oder anbieten. *BBG Art. 35*
- Wer an einer höheren Fachschule die Prüfung besteht oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchläuft, erhält ein Diplom der Schule. *BBG Art. 44.1*
- Das Prüfungsverfahren und das gleichwertige Qualifikationsverfahren richten sich nach den Mindestvorschriften (Art. 29 Abs. 3). *BBG Art. 44.2*
- Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessen Rechnung. Sie werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen. *BBG Art. 53.1*

Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet: (...) die Durchführung von Prüfungen und <i>anderen Qualifikationsverfahren</i> (Art. 40 Abs. 1) unter Vorbehalt von Art. 52.3.c.	<i>BBG Art. 53.2.b</i>
Die Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 4 Absatz 1 und die Beiträge für Projekte zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 8 Absatz 2 sind befristet.	<i>BBG Art. 54</i>
Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich: (...) Die Förderung anderer Qualifikationsverfahren (Art. 35).	<i>BBG Art. 55.1.i</i>
Zur Förderung der Berufsbildung können Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, eigene Berufsbildungsfonds schaffen und äufnen.	<i>BBG Art. 60.1</i>
Die Organisationen umschreiben den Förderungszweck ihres Berufsbildungsfonds. Insbesondere sollen sie die Betriebe ihrer Branche in der berufsspezifischen Weiterbildung unterstützen.	<i>BBG Art. 60.2</i>

Berufsbildungsverordnung, BBV

Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden:

BBV Art. 4.1

- die kantonalen Behörden im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen
- die zuständigen Anbieter im Fall von Verkürzungen anderer Bildungsgänge
- die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu Qualifikationsverfahren QV

Die Kantone sorgen für beratende Stellen, die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die Anrechnung nach Absatz 1.

BBV Art. 4.2

Die Beratungsstellen arbeiten mit Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.

BBV Art.4.3

Die Feststellung einer Qualifikation im Hinblick auf einen Ausweis oder Titel erfolgt auf Grund von abschliessenden fachübergreifenden Prüfungsverfahren oder durch äquivalente Verfahren.

BBV Art. 30.2

Als andere QV gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen Qualifikationen festzustellen.

BBV Art. 31.1

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum QV eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

BBV Art. 32

Die Bundesbeiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Art. 54 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis 80 Prozent gewährt werden.

BBV Art. 63.1

Die Bundesbeiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Art. 55 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis 80 Prozent gewährt werden.

BBV Art. 64.1

Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von Vorhaben nach den Artikeln 54-56 BBG.

BBV Art. 66.1

Es unterbreitet die Gesuche der eidgenössischen Berufsbildungskommission zur Beurteilung. (...)

BBV Art. 66.2

5.2. Das Berufsbildungssystem der Schweiz⁹



Das Berufsbildungssystem der Schweiz

Die Berufsbildung ist auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B angesiedelt. Sie baut auf klar definierten Bildungsangeboten auf und ist von einer hohen Durchlässigkeit geprägt: Der Besuch weiterführender Bildungsangebote und Tätigkeitswechsel im Verlauf des Berufslebens sind ohne Umwege möglich. Auf allen Ebenen ist zudem ein vielfältiges Weiterbildungsangebot vorhanden. Die Berufsbildung deckt ein breites Spektrum an Bildungsmöglichkeiten ab. Die Angebote berücksichtigen unterschiedliche Fähigkeiten und sind auf die Bedürfnisse der verschiedenen Altersklassen ausgerichtet.

Berufliche Grundbildung

Führt zu ausgewiesenen beruflichen Qualifikationen und ist Basis für lebenslanges Lernen.

3- oder 4-jährige Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis

Dient der Vermittlung der Qualifikationen zur Ausübung eines bestimmten Berufs und bietet Zugang zur höheren Berufsbildung.

2-jährige Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest

Ermöglicht vorwiegend schulisch Schwächeren einen anerkannten Abschluss mit einem eigenständigen Berufsprofil. Gewährt den Zugang zu einer 3- oder 4-jährigen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Eidgenössische Berufsmaturität

Ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Sie ermöglicht den direkten Zugang zu den Fachhochschulen.

Höhere Berufsbildung

Verbindet solide praktische Fähigkeiten mit fundierten theoretischen Fachkenntnissen. Bereitet auf Führungs- oder Fachfunktionen vor.

Eidgenössische Berufsprüfung und eidgenössische höhere Fachprüfung

Wer die jeweilige Prüfung besteht, erhält einen eidgenössisch anerkannten Titel. Die höheren Fachprüfungen stellen höhere Anforderungen als Berufsprüfungen.

Bildungsgänge der höheren Fachschulen

Die Bildungsgänge an höheren Fachschulen führen zu einem eidgenössisch anerkannten Diplom. Sie basieren auf staatlichen Mindestvorgaben und sind untereinander vergleichbar.

Berufliche Grundbildung für Erwachsene

Erwachsene können den Abschluss einer beruflichen Grundbildung nachholen. Das Berufsbildungsgesetz lässt dafür mehrere Möglichkeiten offen: Das Spektrum reicht von reglementierten, strukturierten Verfahren für Berufsgruppen oder Teilen davon bis hin zu individuellen Anerkennungsverfahren.

Berufsorientierte Weiterbildung

Die berufsorientierte Weiterbildung ist Teil jeder Bildungsstufe und ist unbesehen des Lebensabschnittes eine Daueraufgabe.

⁹ Berufsbildung in der Schweiz 2006. Fakten und Zahlen. BBT, 2006



Eine Aufgabe – drei Partner

Berufsbildung ist eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Lehrstellenangebot an.

Bund

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)

Zuständig für die Belange der Berufsbildung auf Stufe Bund.

Dem BBT angeschlossen ist das Schweizerische Institut für Berufspädagogik (SIBP; ab 2007 Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB). Zu seinen Aufgaben zählen die Aus- und Weiterbildung von Berufs-bildungsverantwortlichen, insbesondere Lehrkräften. Standorte in Zollikofen, Lausanne und Lugano.

Organisationen der Arbeitswelt

Berufsverbände

Definieren die Bildungsinhalte, organisieren die berufliche Grundbildung und stellen Angebote in der höheren Berufsbildung bereit.

Sozialpartner, andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung

Sie beteiligen sich zusammen mit den Berufsverbänden an der Weiterentwicklung der Berufsbildung.

Unternehmungen

Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze für die berufliche Praxis bereit und sichern so ihren Nachwuchs. Ihre Beteiligung an der Berufsbildung ist freiwillig.

Bund – strategische Steuerung und Entwicklung

- Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems
- Vergleichbarkeit und Transparenz der Angebote im gesamtschweizerischen Rahmen
- Erlass der über 200 Verordnungen über die berufliche Grundbildung und Anerkennung von Bildungsgängen
- Übernahme von einem Viertel der Gesamtkosten der öffentlichen Hand
- Förderung von Innovationen und Unterstützung von besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse

Kantone – Umsetzung und Aufsicht

- Berufsbildungsämter / Lehraufsicht
- Berufsfachschulen und schulische Vollzeitangebote
- Berufsinformations- und Berufsberatungsstellen
- Lehrstellenmarketing
- Beteiligung an der Weiterentwicklung und Steuerung der Berufsbildung

Organisationen der Arbeitswelt – Bildungsinhalte und Ausbildungsplätze

- Bildungsinhalte definieren
- Ausbildungsplätze bereitstellen
- Vermittlung der Berufsqualifikationen
- Entwicklung neuer Bildungsangebote

Kantone

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Schule und Bildung sind in der Schweiz grundsätzlich Sache der Kantone. Die nationale Zusammenarbeit im Rahmen der EDK ergänzt und unterstützt die kantonale Schulhoheit.

26 kantonale Berufsbildungsämter

Vollzugsorgane der Berufsbildung auf kantonaler Ebene. Ihre Tätigkeiten koordinieren sie im Rahmen der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK), einer Fachkonferenz der EDK. Die SBBK ist in sprachregionale Fachkonferenzen gegliedert.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungsstellen

Stehen Jugendlichen und Erwachsenen zur Verfügung.

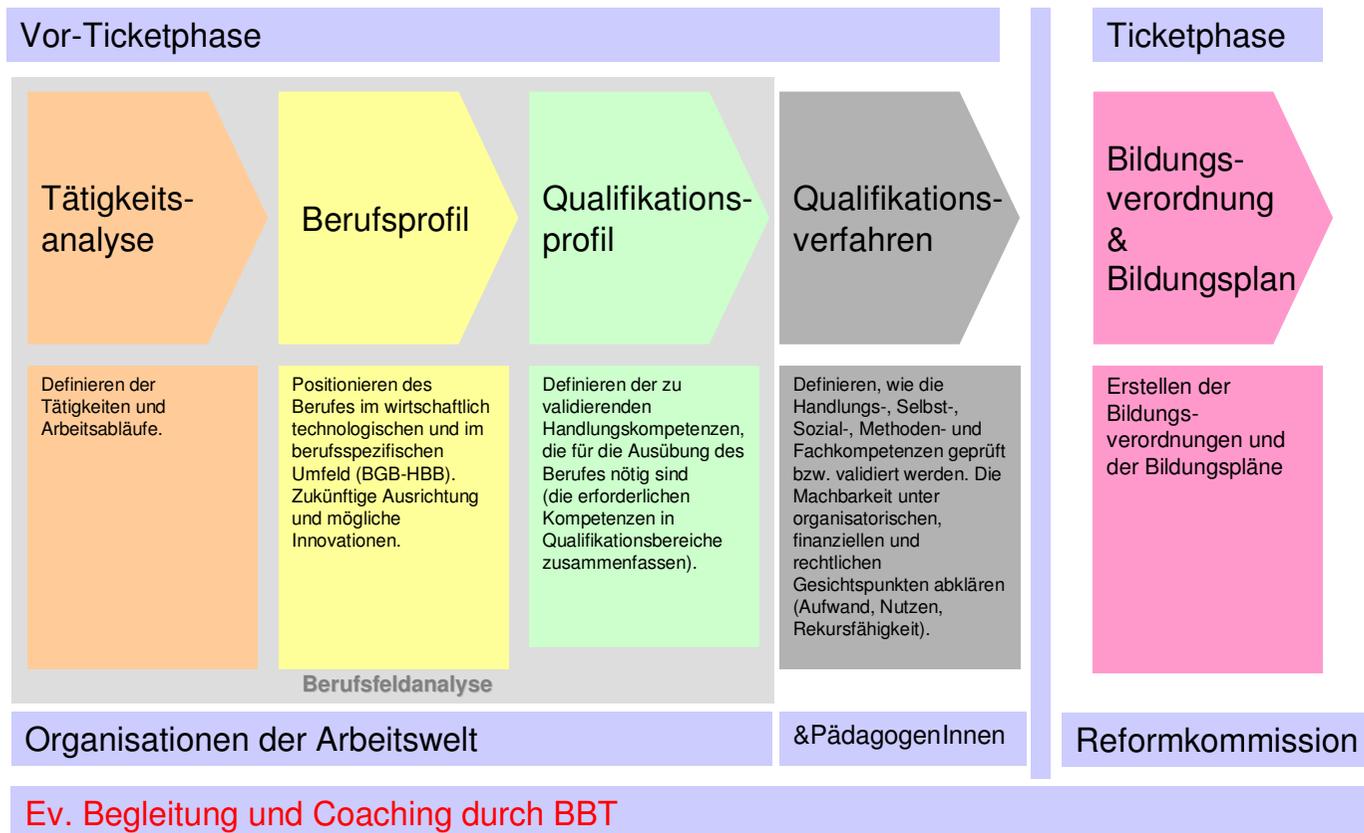
Berufsfachschulen

Vermitteln die schulische Bildung in der betrieblichen Grundbildung und stellen schulische Vollzeitangebote bereit.

5.3. Erarbeitung Bildungsverordnung berufliche Grundbildung¹⁰



Erarbeitung Bildungsverordnung berufliche Grundbildung



14.09.2006

¹⁰ BBT, 14. September 2006

5.4. Validierung von Bildungsleistungen auf Tertiärstufe

5.4.1. Höhere Fachschulen

Höhere Fachschulen (HF) bieten Bildungsgänge an, in denen Qualifikationen Teil der Ausbildung und im Rahmenlehrplan festgelegt sind.

Nach Art. 29.3 BBG stellt das EVD in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die eidgenössische Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen Mindestvorschriften auf. Sie betreffen die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel.

In Art. 44 BBG Höhere Fachschulen wird ausgesagt:

¹ Wer an einer höheren Fachschule die Prüfung besteht oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchläuft, erhält ein Diplom der Schule.

² Das Prüfungsverfahren und das gleichwertige Qualifikationsverfahren richten sich nach den Mindestvorschriften (Art 29.3)

In der Umsetzung heisst dies:

Im Sinne der Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems ist die Anrechnung von Bildungsleistungen/Qualifikationen, die anderweitig – auch nicht formal – erworben wurden, möglich für:

- die Zulassung
- den Erlass von einzelnen oder allen Lerneinheiten (z.B. Module)
- den Erlass / die Reduktion von Teilen der Praxis / Praktika
- den Erlass einzelner oder aller Qualifikationselemente.

Die Bildungsanbieter regeln die Qualifikationsverfahren im Detail.

Anrechnung von nicht formal erworbenen Bildungsleistungen erfolgen individuell durch den Bildungsanbieter. Verfahren und Kriterien sind Teil des Ausbildungskonzeptes und somit Teil des Gesuches (Art 16.4.g¹¹: Regelung über die Zulassungs-, Promotions- und Qualifikationsverfahren) zur Anerkennung eines HF-Bildungsganges beim BBT. Sie werden im Rahmen der Anerkennungsverfahren für HF-Bildungsgänge durch die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen überprüft. Die Eidgenössische HF-Kommission regelt Kriterien und Verfahren zur Gleichwertigkeit *anderer Qualifikationsverfahren*.

Sind sich die Bildungsanbieter in einem Berufsbereich über die Gleichwertigkeit *anderer Qualifikationsverfahren* (Inhalt, Kriterien, Vorgehen, Bestehensnormen) einig, können diese auch im Rahmenlehrplan des entsprechenden Bildungsganges geregelt sein.

5.4.2. Höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen

Die Trägerschaften von Berufs- und Höheren Fachprüfungen legen in ihren Prüfungsordnungen den Zugang (berufliche Grundbildung, Berufspraxis, Kompetenznachweise etc.) zu den Prüfungen sowie Verfahren, Inhalt und Bewertung der Prüfungen selbst fest. Über die Gleichwertigkeit anderer formal erworbener Qualifikationen (andere Grundbildung, Abschlüsse verwandter Tertiärbildungen etc.) entscheiden die jeweiligen Prüfungskommissionen (Kommissionen für Qualitätssicherung bei modularen Prüfungen).

Sollen auch nichtformal erworbene Kompetenzen angerechnet werden, braucht es ein *anderes Qualifikationsverfahren* welches vom BBT genehmigt werden muss. Die zuständige OdA muss Kriterien und Verfahren gemäss den Rahmenbedingungen im *Nationalen Leitfaden* für die Validierung von Bildungsleistungen definieren.

¹¹ Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (vom 11. März 2005, Stand am 22. März 2005)

5.5. Übergeordnete Evaluation: Zusammenfassung der Phase 1¹²

Übergeordnete Evaluation 'Validation des acquis'

K E K ▲ C D C

CONSULTANTS

Jean-Pierre Wolf &
Johannes Zuberbühler

Auszug aus dem Gesamtbericht vom
21.02.2006

Evaluation von sechs anderen Qualifikationsverfahren

Die übergeordnete Evaluation (üE-1)¹³ arbeitet im Auftrag des *nationalen Projekts 'Validation des acquis'*. Das neue Berufsbildungsgesetz sieht *andere Qualifikationsverfahren (aQV)* vor, mit denen bereits erbrachte Bildungsleistungen und berufliche Erfahrungen angerechnet werden können und Erwachsene Zugang zu einem eidgenössischen Abschluss erhalten. Die übergeordnete Evaluation untersuchte in einer ersten Etappe sechs abgeschlossene aQV, die von Kantonen und Verbänden angeboten werden. Die Ergebnisse der Evaluation sollen das nationale Projekt VAE bei der Erarbeitung eines nationalen Systemrahmens unterstützen.

Die evaluierten Projekte sind

- 'Qualifications+' des Kantons Genf,
- 'Val-Form' des Kantons Wallis,
- das Pilotprojekt 'ValidSG' des Kantons St. Gallen,
- das gemeinsame Pilotprojekt im Bereich Logistikassistent/in von Post und BBT,
- das Lehrstellenbeschlussprojekt des Verbands Hauswirtschaft Schweiz für ein Fähigkeitszeugnis ‚Hauswirtschafterin‘ und
- schliesslich die Gleichwertigkeitsbeurteilung des SVEB für den Fachausweis Ausbilder/in.

Die übergeordnete Evaluation (üE-1) setzt sich mit Fragen von Stärken und Schwächen, Relevanz, Effizienz und Nachhaltigkeit sowie den Wirkungen der *anderen Qualifikationsverfahren (aQV)* auseinander. Weiter sollen gute Praktiken identifiziert werden.

Die zwei Verbände SVEB und Hauswirtschaft Schweiz haben eine schweizweite Lösung erarbeitet, während die anderen Projekte auf kantonaler Basis funktionieren. Die Post will ihre im Pilotprojekt entwickelten Verfahren als Hauptprojekt in der ganzen Schweiz anwenden.

Ergebnisse der übergeordneten Evaluation:

- Für das Gelingen bei der *Entwicklung von aQV* ist essentiell, dass ein klarer politischer Wille in den Kantonsregierungen vorhanden ist und die Branchenverbände dahinter stehen. ‚Qualifications+‘ kann sich auf eine fünfjährige kantonale gesetzliche Grundlage beziehen und sich dadurch voll entfalten. Die Initiative des Verbands Hauswirtschaft Schweiz stösst dagegen in den meisten Kantonen vorerst auf geringe Resonanz.
- Die Anwendung von *Monitoring- und Evaluationswerkzeugen* ist unterschiedlich ausgereift, sie werden aber zum Teil mit Erfolg eingesetzt und dienen generell der Verbesserung der Verfahren.
- Die *Relevanz* der Verfahren, zu verstehen als die Wirkung der aQV auf den Bedarf, ist ganz unterschiedlich, soweit sie aufgrund der Datenlage festgestellt werden kann. Die Evaluation stellt fest,

¹² Der Gesamtbericht ist auf Internet verfügbar unter <http://www.validacquis.ch/de/dokumente1.html>

dass es oft eine Lücke zwischen potentiellem Bedarf und effektiver Nachfrage gibt und weniger Kandidaten/innen als geschätzt oder aus den Statistiken errechnet worden war, sich effektiv interessieren und anmelden. Je nach Verfahren sind die Zielgruppen sehr unterschiedlich definiert. Bei Verfahren wie 'ValidSG' und 'Qualifications+' war die Arbeitslosigkeit ein Motiv für den Aufbau eines Angebots an aQV. Beim SVEB geht es um ein Verfahren der höheren Berufsbildung, für das eine effektive Nachfrage besteht.

- Die wenig vergleichbaren Daten und Bezugsgrößen erschweren es den Evaluatoren, Aussagen zur *Effizienz*, d.h., zum Kosten-Nutzenverhältnis, zu machen. Beim *Nutzen* kann der Versicherungsaspekt, die Entlastung der öffentlichen Hand durch die Integration Arbeitsloser, herangezogen werden. Andere sehen einen Nutzen beim Vergleich der Kosten der aQV mit jenen der herkömmlichen Berufslehre. Für die Teilnehmenden selbst bilden die Kompetenzenbilanz und das Zeugnis oder Attest der direkte Nutzen.

- Die *Kosten* für die Entwicklung der Verfahren werden als Investition gesehen. Sie gehen weit auseinander. Bei der Post sind diese sehr hoch, beim SVEB hingegen erstaunlich bescheiden. Im Kanton Genf sind die aQV für die Teilnehmenden kostenlos, beim SVEB zahlen sie dagegen kostendeckende Gebühren. Die *Effizienz bei der Verfahrensentwicklung* kann verbessert werden, wenn bereits bestehende Qualifikationsprofile („référentiels de compétences“)¹⁴ aus anderen Kantonen verwendet werden und die Ausbildung der Experten angemessen organisiert wird. Ein Gewinn an Effizienz ergibt sich ebenfalls aus einer Verbesserung der Erfolgsquote bei den Teilnehmerabschlüssen.

Die übergeordnete Evaluation hat versuchsweise Aussagen über die Chancen zur *Nachhaltigkeit* vorgenommen und dazu fünf Faktoren herbeigezogen:

- die Nachfrage bzw. Bedarfsorientierung
- der politische Wille bzw. die Legitimität im Kanton,
- die generelle Akzeptanz bei den Berufsverbänden,
- der Konsolidierungsgrad des Verfahrens,
- und schliesslich die gesicherte Finanzierung des Verfahrens.

Der SVEB schneidet in der Nachhaltigkeitsbeurteilung besonders gut ab, auch deshalb, weil das Verfahren nur 'seinen' Beruf betrifft. Dagegen begegnen Verfahren wie ‚Qualifications+‘ oder ‚Val-Form‘, die prinzipiell für alle Berufe aQV anbieten wollen, in den Verbänden eher traditioneller Berufsgruppen Widerständen, die abgebaut werden müssen.

- Bei der Analyse der *Wirkungen* geht es grundsätzlich um den Beitrag der aQV zur Förderung des Paradigmenwechsels hin zu lebenslangem Lernen. Die ÜE-1 hat aus methodologischen Gründen und wegen des damit verbundenen Aufwands keine eigene Wirkungsevaluation vorgenommen. Bestehende Quellen weisen

¹³ Abkürzung für die übergeordnete Evaluation, erste Etappe: ÜE-1

¹⁴ Der Begriff „référentiels de compétences“ ist in der Westschweiz geläufig und wird oft auch in der Deutschschweiz verwendet. Das nationale Projekt VAE ersetzt ihn durch „Qualifikationsprofil“ / „profil de qualification“, den wir in diesem Bericht verwenden.

darauf hin, dass bei den Teilnehmenden das Selbstwertgefühl und die Lernmotivation stark gesteigert werden konnten. Insbesondere die Standortbestimmung wurde geschätzt.

- Die *Zuständigkeiten* sind allgemein klar geregelt. Einzelne Fragen stellen sich in Bezug auf die Rollentrennung zwischen involvierten Akteuren.

- Als *gute Praktik* erweist sich der Einsatz einer starken Steuerungseinheit, welche die Führerschaft übernimmt und von allen Akteuren akzeptiert wird. Weiter ist es wichtig, frühzeitig mit den Berufsverbänden das Gespräch und die aktive Beteiligung zu suchen. Der Kanton Genf hat durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den OdA eine gemeinsame Problemsicht, Sprache und Arbeitskultur unter den beteiligten Akteuren erreicht. Für die Teilnehmenden gehören professionelle, konstruktive Rückmeldungen zu den guten Praktiken. Wichtig bei der Entwicklung des Verfahrens ist auch, dass es auf andere Berufe und in andere Situationen (Kantone) übertragen werden kann.

Als *Schlussfolgerung* stellt die übergeordnete Evaluation fest, dass sich innerhalb von kurzer Zeit ganz unterschiedliche *andere Qualifikationsverfahren* entwickelt haben, weil sie ohne eine verbindliche Steuerung auf nationaler Ebene entstanden sind. Die Synchronisierung der laufenden Verfahren mit den Orientierungen und Standards des nationalen Projekts ist noch mangelhaft. Das angestrebte Ziel bestünde darin, eine gesamtschweizerische (und europäische) Perspektive in die Projekte einfließen zu lassen. Ein kritisches Element im System stellt die Akzeptanz durch die Branchenverbände dar, welche aber gezielt gefördert werden kann.

Die *Empfehlungen* der übergeordneten Evaluation richten sich an das nationale Projekt VAE. Es kann über die Aufstellung von Kriterien zur Anerkennung und eine Ko-Finanzierung von Verfahren durch das BBT zur Vergleichbarkeit und einheitlicheren Verfahren beitragen. Kritische Grössen betreffen den Bedarf und die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der *aQV*. Unabdingbar für die Qualitätssicherung in den Verfahren, aber auch für die Bedürfnisse der Steuerung auf nationaler Ebene, sind weiter ein formalisiertes Monitoring und die Evaluation. Durch Wissenstransfer können Lernfehler verringert und Entwicklungszeiten für Verfahren verkürzt werden. Formen des Wissenstransfers sind der Erfahrungsaustausch, Dokumentationen oder formalisierte Kurse. Dem nationalen Projekt VAE wird empfohlen, Aufträge für Projekte zu vergeben, die bestehende Lücken bei den Berufen und Instrumenten füllen und Innovationen anregen

5.6. Ausbildungskonzept für Expertinnen und Experten

Zusammenfassung¹⁵ des im Mandat des BBT erarbeiteten Konzeptes für die Ausbildung von Expertinnen und Experten für andere Qualifikationsverfahren:

Das Konzept für die Ausbildung von Expertinnen und Experten für *andere Qualifikationsverfahren* (aQV) setzt sich mit den Möglichkeiten und Grenzen der bisherigen Prüfungsexpertinnen und -experten auseinander, welche die neuen Verfahren durchführen sollen. Es wurden Gespräche mit Prüfungsexpertinnen und -experten aus unterschiedlichen Branchen in der Deutschschweiz und in der Westschweiz geführt. Es hat sich dabei gezeigt, dass die Fachexpertinnen und -experten in der Berufsbildung bereits heute zentrale Kompetenzen für die Durchführung von aQV mitbringen und neue Aufgaben im Bereich der Dossierbeurteilung in den bestehenden Strukturen übernehmen können.

Das Konzept sieht eine Expertenschulung für die aQV vor, die prototypisch auf die verschiedenen Berufsfelder übertragen werden kann. Die Expertenschulung für die aQV beinhaltet eine kurze Ausbildungszeit, welche einen Anteil an individueller und einen Anteil an angeleiteter Selbstlernzeit umfasst. Anhand eines rhythmisierten Konzeptes aus Input-Phasen und Selbstlernzeit sollen die Inhalte möglichst kompakt, praxisnah und erfahrungsbezogen vermittelt werden.

Die Ausbildung der Expertinnen und Experten für die aQV umfasst 2 Tage Präsenzunterricht (14 Lektionen) und zwei Phasen von Selbstlernzeit, welche je nach Vorerfahrung insgesamt ca. 10 Std. in Anspruch nehmen wird. Es wird eine Gruppengrösse von 10 bis max. 16 Teilnehmenden empfohlen, damit eine vertiefte Arbeitsweise möglich wird. Die Kosten und der Zeitaufwand für die Schulung werden somit den Möglichkeiten der Expertinnen und Experten sowie ihrer Trägern angepasst.

Die Methoden und Instrumente der Validierung von Bildungsleistungen werden durch die exemplarische Arbeit am eigenen Dossier während der Schulung erfahrbar gemacht. Zusätzlich nehmen die Expertinnen und Experten zwischen den beiden Kurstagen eine prototypische Dossierbeurteilung (Teilbereich) übungshalber an einem Fallbeispiel vor. So wird die nachfolgende Praxisphase mit einem strukturierten Erfahrungsaustausch unter Expertinnen und Experten bereits während der Ausbildung beispielhaft eingeführt. Das prototypische Ausbildungskonzept für die Expertenschulung für die aQV kann sowohl in der beruflichen Grundbildung wie auch in der höheren Berufsbildung umgesetzt werden. Die berufsfeldspezifischen Konzeptvarianten können in die Schulung eingebaut werden.

Die Expertinnen und Experten für die aQV erhalten, analog zu den bisherigen Prüfungsexpertinnen und -experten, ein Testat der Prüfungsbranche und/oder des Berufsbildungsamtes zur Bestätigung des Kursbesuches. Das Schulungskonzept kann in allen Berufen und auch in allen Kantonen mit lokalen und branchenspezifischen organisatorischen Anpassungen durchgeführt wer-

¹⁵ Der Gesamtbericht ist auf Internet verfügbar unter <http://www.validacquis.ch/de/dokumente1.html>


EB Zürich
Marlise Leinauer et all.


Centre de bilan de compétences et cabinet conseil
en développement de carrière, recrutement et
sélection de cadres
Jean-Marie Fragnière
et all.

Auszug aus dem Gesamtbericht vom
13.09.2006

den. Es kann auch in bestehende Prüfungsexpertenausbildungen integriert werden. Die Voraussetzungen in der Westschweiz sind vergleichbar mit denjenigen in der Deutschschweiz.

Das Konzept geht davon aus, dass die Organisationsformen der aQV denjenigen der bisherigen Qualifikationsverfahren entsprechen, d.h. dass die gleichen Träger und Organisatoren wie in den traditionellen Prüfungsverfahren die Planung und Durchführung der aQV übernehmen. Neue (sprach-)regionale und nationale Zusammenschlüsse sind zusätzlich denkbar und, je nach Kantonsgrösse und Volumen der Teilnehmenden, als sinnvoll zu erachten. Die Expertenschulung kann von verschiedenen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt, durchgeführt werden.

5.7. Glossar

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Andere Qualifikationsverfahren	<p>Verfahren zur <i>Beurteilung</i> von <i>Kompetenzen</i> einer Person im Hinblick auf die Verleihung eines spezifischen <i>Titels</i>, wenn die betreffenden <i>Kompetenzen</i> durch Erfahrung und nicht im Rahmen der üblichen Bildungsgänge erworben wurden.</p> <p>Die anderen Qualifikationsverfahren erfordern besondere Überprüfungsmethoden.</p>	<p>Siehe Art. 31 Abs. 1 BBV: „Als andere Qualifikationsverfahren gelten Verfahren, die in der Regel nicht in Bildungserlassen festgelegt, aber geeignet sind, die erforderlichen <i>Qualifikationen</i> festzustellen.“</p>	<p><i>Qualifikation</i> <i>Qualifikationsverfahren</i> <i>Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren</i></p>
Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren	<p>Aufgabe des Bundes, mit welcher die Qualität und Vergleichbarkeit der <i>anderen Qualifikationsverfahren</i> gewährleistet werden soll.</p> <p>Für den Fall, dass die <i>anderen Qualifikationsverfahren</i> in den Bildungserlassen nicht reglementiert sind, sind provisorische Kriterien festgelegt worden.</p>	<p>Siehe Art. 33 BBG und Dokument „Kriterien für die (provisorische) Anerkennung anderer Qualifikationsverfahren aQV durch das BBT“ http://www.validacquis.ch/de/dateien/dokumente/Dok_rth_20060914_AnerkennungBBT_deu.pdf</p>	<p><i>Qualifikation</i> <i>Qualifikationsverfahren</i> <i>Andere Qualifikationsverfahren</i></p>
Anrechnung von Bildungsleistungen	<p>Die <i>Ebene 4a</i> „Anrechnung“ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf den Entscheid des zuständigen <i>Validierungorgans</i>, welche <i>Qualifikationsbereiche</i> erfüllt sind. Die Anrechnung kann nur für im <i>Qualifikationsprofil</i> abgegrenzte <i>Qualifikationsbereiche</i> erfolgen.</p> <p>Wird eine Bildungsleistung angerechnet, bedeutet dies, dass eine Person das im Abschluss geforderte Niveau für einen gegebenen <i>Qualifikationsbereich</i> erfüllt und dafür keine weiteren <i>Nachweise</i> oder Prüfungen mehr erbringen muss. Die Anrechnung von Bildungs- bzw. Lernleistungen führt zu einer „<i>Lernleistungsbestätigung</i>“.</p>	<p>Siehe Art. 4 Abs. 1 BBV: „Über die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen entscheiden: a. die kantonale Behörde im Fall von individuellen Verkürzungen der Bildungsgänge in betrieblich organisierten Grundbildungen; b. die zuständigen Anbieter im Fall von individuellen Verkürzungen anderer Bildungsgänge; c. die zuständigen Organe im Fall der Zulassung zu <i>Qualifikationsverfahren</i>.“</p> <p>Die „institutionelle Anerkennung“ (Begrifflichkeit von Valida) kann auch ein Ziel an und für sich sein, wenn damit nicht die Erlangung eines Berufsbildungs<i>titels</i> bezweckt wird. Dazu braucht es ein eigenes Verfahren.</p>	<p><i>Anrechnung</i> bereits erbrachter <i>Bildungsleistungen</i> Anerkennung von Lernleistungen Institutionelle Anerkennung <i>Gleichwertigkeit</i></p>
Ausweis	<p>Sammelbegriff für Abschlüsse nach bestandenerm <i>Qualifikationsverfahren</i>.</p> <p>a) Berufliche Grundbildung (Ausstellung durch die Kantone): eidg. Berufsattest, eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsmaturitätszeugnis. b) Höhere Berufsbildung: Fachausweis und Diplom.</p>	<p>Quelle: Glossar BBT</p>	<p><i>Titel</i> Abschluss</p>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Bestehensregeln	Vorschriften zum erforderlichen Mindestniveau in einem <i>Qualifikationsbereich</i> sowie zum Minimum aller <i>Qualifikationsbereiche</i> die zur Erlangung eines <i>Titels</i> erforderlich sind.	Siehe Art. 34 al 1 BBG: „(...) Die in den <i>Qualifikationsverfahren</i> verwendeten Beurteilungskriterien müssen sachgerecht und transparent sein sowie die Chancengleichheit wahren.“ Die Bedingungen, nach denen eine Person im Rahmen des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> beurteilt wird, müssen definiert und dokumentiert werden. Das <i>Validierungsorgan</i> entscheidet für jeden <i>Qualifikationsbereich</i> , ob er erfüllt ist.	Standards Bestehensnorm
Beurteilung	Die <i>Ebene 3</i> , „ Beurteilung “, des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die <i>Fremdbeurteilung</i> durch einen/mehrere <i>Experten</i> des entsprechenden Berufs.		<i>Ebenen des Verfahrens</i> <i>Fremdbeurteilung</i>
Bilanzierung	Die <i>Ebene 2</i> , „ Bilanzierung “ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die Erstellung einer <i>Bilanz der Kompetenzen</i> .		<i>Ebenen des Verfahrens</i>
Bildungserlass	Sammelbegriff für Vorschriften im Bereich der Berufsbildung, z. Beisp. <i>Verordnung über die berufliche Grundbildung</i> , Prüfungsreglement oder Rahmenlehrplan einer höheren Fachschule.		<i>Verordnung über die berufliche Grundbildung</i> Bildungsverordnung Vorschrift
Bildungsleistungen Lernleistungen	Bezeichnet die Gesamtheit der Kenntnisse und/oder der <i>Kompetenzen</i> , die der Einzelne durch eine frühere, <i>formale</i> oder <i>nicht formale</i> Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat.	Siehe Art. 4 BBV: Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen . „ Bildungsleistungen “ und „ Lernleistungen “ werden im Rahmen dieses Glossars und des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> gleichwertig verwendet.	<i>Formal, nicht formal</i> erworbene Lernleistungen, bzw. Bildungsleistungen Praxiserfahrung <i>Acquis</i>
Dossier	Aussagekräftige Zusammenstellung von Daten, Fakten und <i>Nachweisen</i> im Hinblick auf ein bestimmtes Anforderungsprofil (Anstellung, Bildung, <i>Validierung</i> etc.). Im Rahmen der <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> ist aus dem zusammengestellten Dossier ein Überblick bezüglich Erfüllung der Anforderungen des <i>Qualifikationsprofils</i> für den angestrebten <i>Titel</i> ersichtlich.		Nachweisdossier

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Ebenen des Verfahrens	<p>Im gesamtschweizerischen Leitfaden für das Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> werden die folgenden 4 Ebenen definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ebene 1: <i>Information und Beratung</i> • Ebene 2: <i>Bilanzierung</i> • Ebene 3: <i>Beurteilung</i> • Ebene 4a: <i>Anrechnung (Teilzertifizierung)</i> • Ebene 4b: <i>Zertifizierung</i> 		<i>Information und Beratung</i> <i>Bilanzierung</i> <i>Beurteilung</i> <i>Anrechnung</i> <i>Zertifizierung</i>
Experte/Expertin zur Beurteilung von Bildungsleistungen	<p>Fachperson, welche einem Experten-Pool für die klassischen Prüfungen im entsprechenden Beruf angehört.</p> <p>Um als Experte im Rahmen des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> tätig zu sein, ist eine Ausbildung bezüglich des Umgangs mit den spezifischen Beurteilungsinstrumenten notwendig.</p>	<p>Der Experte verfasst einen Beurteilungsbericht zu Händen des <i>Validierungsorgans</i>, welches über die <i>Anrechnung</i> der <i>Qualifikationsbereiche</i> für den angestrebten <i>Titel</i> entscheidet.</p>	<p>Beurteilungsinstrumente Beurteilungsbericht</p>
Formal	<p>„Lernen, das in einem organisierten und strukturierten Kontext (Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung, am Arbeitsplatz) stattfindet, explizit als Lernen bezeichnet wird und (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) strukturiert ist. Formales Lernen ist aus der Sicht des Lernenden <u>zielgerichtet</u> und führt im allgemeinen zur <i>Zertifizierung</i>.“</p>	<p>Quelle: CEDEFOP „Formales Lernen“</p>	<p>Formal/e/s <i>Nicht formal</i>/e/s: - erbrachte <i>Bildungsleistungen</i> - Bildung - Lernen</p>
Fremdbeurteilung	<p>Im Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> besteht die Fremdbeurteilung durch einen/mehrere <i>Experten</i> des entsprechenden Berufes darin, die zusammengestellten <i>Nachweise</i> zu prüfen sowie zusätzliche <i>Nachweise</i> bezüglich des <i>Qualifikationsprofils</i> des angestrebten <i>Titels</i> einzuholen.</p> <p>Das Ergebnis wird in einem Beurteilungsbericht schriftlich festgehalten.</p>	<p>Erfolgt auf <i>Ebene 3</i> „<i>Beurteilung</i>“ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i>.</p> <p>Das Konzept der „institutionellen Anerkennung“ (Valida) beruht auf einer Fremdbeurteilung und kann auf <i>Qualifikationsverfahren</i> Anwendung finden, die nicht auf die Erlangung eines Berufsbildungstitels ausgerichtet sind.</p> <p>CH-Q unterscheidet zwischen „Fremdeinschätzung“ (ohne qualifizierenden Charakter) und „Fremdbewertung“ (qualifizierendes Vorgehen).</p>	<p><i>Beurteilung</i> Fremdevaluation Fremdeinschätzung / Fremdbewertung Institutionelle Anerkennung</p>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Gleichwertigkeit	Übereinstimmung zwischen zwei <i>Titeln</i> oder Teilen von Ausbildungen, welche auf dem Vergleich der entsprechenden Ausbildungsprogramme beruht.	Im Rahmen des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> kann eine Gleichwertigkeit für bestimmte <i>Qualifikationsbereiche</i> vor der Ebene 2 (Bilanzierung) bescheinigt werden. Damit ist die Person befreit, die entsprechenden <i>Kompetenzen</i> nachweisen zu müssen, da diese als erfüllt gelten.	
Information und Beratung	Die <i>Ebene 1 „Information und Beratung“</i> des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die Erteilung allgemeiner Informationen und individueller Beratung.	Siehe Art. 4 BBV: ² „Die Kantone sorgen für <u>beratende Stellen</u> , die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb der üblichen Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. (...)“ ³ Die <u>Beratungsstellen</u> arbeiten mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und ziehen externe Fachpersonen bei.“	<i>Ebenen des Verfahrens</i> Beratende Stelle Beratung und Orientierung <i>Stelle für Kompetenzbilanzierung</i>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Kompetenz	Im Rahmen dieses Glossars und des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezeichnet Kompetenz den Einsatz und die Kombination von Ressourcen zur erfolgreichen Meisterung bestimmter Situationen, Handlungen und Probleme.	Für den Begriff „ Kompetenz “ gibt es eine Vielzahl von Definitionen und Klassifikationen, die auf unterschiedlichen logischen Ansätzen und theoretischen Grundsätzen beruhen. In der beruflichen Grundbildung werden beispielsweise die folgenden zwei Arten der Klassifikationen unterschieden: Richtlehrplan Berufsmaturität: Haltungen (intellektuelle, persönliche, soziale Verhaltensformen), Kenntnisse (deklaratives Wissen), Fertigkeiten (prozedurales Wissen: kognitive, kommunikative, soziale Fertigkeiten). Handbuch <i>Verordnungen</i> - Schritt für Schritt zu einer <i>Verordnung über die berufliche Grundbildung</i> : Ziel der beruflichen Grundbildung ist die Vermittlung von Kompetenzen . Diese befähigen die Lernenden, berufliche und allgemeine Handlungssituationen zu bewältigen. Die Kompetenzen (auch als Handlungskompetenzen bezeichnet), die von ausgebildeten Berufsleuten erwartet werden, sind im Bildungsplan in Form von Bildungszielen beschrieben. Die Gesamtheit der Bildungsziele ergibt das <i>Qualifikationsprofil</i> eines Berufes. Dieses setzt sich aus den Fähigkeiten und Fertigkeiten aus den vier Bereichen Fachkompetenz , Methodenkompetenz , Sozialkompetenz und Selbstkompetenz zusammen. Je nach Beruf sind diese Bereiche unterschiedlich gewichtet. Neue Kaufmännische Grundbildung: Fachkompetenz (spezifisches oder deklaratives Wissen und Können); Methodenkompetenz (Know-how), Sozialkompetenz .	Ressourcen Potenzial Wissen Know-how Fachkompetenzen Handlungskompetenzen Methodenkompetenzen Selbst- und Sozialkompetenzen Kenntnisse Fähigkeiten Fertigkeiten Basiskompetenzen Grundkompetenzen Grundfertigkeiten Kernqualifikationen Schlüsselkompetenzen
Kompetenzenbilanz Bilanz der Kompetenzen	Vorgehen zur Feststellung und Analyse von persönlichen und beruflichen <i>Kompetenzen</i> sowie der Motivation für ein Laufbahnprojekt. Für die <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> erstellt eine Person ein vollständiges <i>Dossier</i> .	Eine Bilanz der Kompetenzen kann auf verschiedene Arten erstellt werden: Individuell, über Internet, unter Mithilfe von spezifischen Ordnern oder von eigens für diesen Zweck erstellten Unterlagen, oder unter Anleitung an einer <i>Stelle für Kompetenzenbilanzierung</i> .	<i>Kompetenzenbilanzierung</i> <i>Bilanzierung der Kompetenzen</i> <i>Kompetenzen-Portfolio</i> <i>Dossier</i>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Kompetenzen-Portfolio	Dokument das die Laufbahn einer Person und das Ergebnis der <i>Kompetenzenbilanz</i> darstellt. Es kann zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> oder zur Laufbahnentwicklung verwendet werden. Eigentümer bleibt jedoch der Autor, der auch für die Aktualisierung verantwortlich zeichnet.	Der Begriff Portfolio wird manchmal für das Vorgehen zur Erstellung des Dokuments verwendet.	<i>Kompetenzenbilanz</i> Lebenslauf <i>Dossier</i>
Lernleistungsbes-tätigung	Offizielles Dokument mit den vom Kandidaten beherrschten <i>Qualifikationsbereichen</i> , in denen er das Qualifikationsniveau erreicht hat und keine weiteren Nachweise oder Prüfungen mehr erbringen muss.	Das <i>Validierungsorgan</i> beschliesst über die Ausstellung einer Lernleistungsbestätigung ; das Dokument wird auf <i>Ebene 4a „Anrechnung“</i> (Teilzertifizierung) des Verfahrens ausgehändigt.	Modulbescheinigung
Nachholbildung	Bildungsgang welcher eine Behebung der gegenüber dem angestrebten <i>Qualifikationsprofil</i> bestehenden Lücken ermöglicht, die von den <i>Experten</i> festgestellt und vom <i>Validierungsorgan</i> bestätigt wurden. Die Nachholbildung kann in Form von Kursen, Modulen oder weiteren spezifischen Berufserfahrungen erfolgen, welche mittels einem entsprechenden <i>Qualifikationsverfahren</i> beurteilt werden.		Ergänzungsbildung
Nachweise	Verschiedene Arten von Belegen und Nachweisformen: Beschreibung der Tätigkeit, Diplome, Kurs- und Arbeitsbestätigungen, Arbeitsbuch, Anfertigung einer „praktischen Arbeit“, eines Werkstücks, mündliche Erläuterungen (Beurteilungsgespräch), Aussagen Dritter etc. Sie ermöglichen den <i>Experten</i> ein Urteil über die angegebenen <i>Kompetenzen</i> .		<i>Dossier</i> Belege Beurteilungsinstrumente Beurteilungsgespräch
Nicht formal	„Bezeichnet Lernen, das in planvolle Tätigkeiten eingebettet ist, die nicht explizit als Lernen bezeichnet werden (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung), jedoch ein ausgeprägtes „Lernelement“ beinhalten. Nicht formales Lernen ist im Allgemeinen <u>zielgerichtet</u> aus Sicht der Lernenden und führt normalerweise <u>nicht</u> zur <i>Zertifizierung</i> .“ Das Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> zielt im Wesentlichen darauf hin, nicht formal bzw. informell erworbene <i>Bildungsleistungen</i> zur Geltung zu bringen, um diese zur <i>Zertifizierung</i> zu führen.	Quelle: CEDEFOP „ nicht formales Lernen“ Nicht formales Lernen wird auch als „halb strukturiertes“ Lernen bezeichnet. CEDEFOP definiert zusätzlich den Begriff „informelles Lernen“, als <u>nicht zielgerichtet</u> und nicht organisiert oder strukturiert, das im Alltag, z.B. am Arbeitsplatz, in der Freiwilligenarbeit, im Familienkreis oder in der Freizeit stattfindet. Informelles Lernen wird auch oft als Erfahrungslernen bezeichnet.	<i>Formal</i> e/s Nicht formal /e/s Informell/e/s: - erbrachte <i>Bildungsleistungen</i> - Bildung - Lernen

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Qualifikation	<p>(a) Amtlicher Nachweis (Zertifikat, Zeugnis, <i>Titel</i>), mit dem der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs bzw. einer Prüfung oder eines <i>anderen Qualifikationsverfahrens</i> bescheinigt wird.</p> <p>und/oder</p> <p>(b) „Die Anforderungen, denen der Einzelne als Voraussetzung für den Zugang zu einem Beruf bzw. für den Aufstieg in einem bestimmten Beruf genügen muss.“</p>	Das CEDEFOP schlägt zwei Definitionsansätze vor: einer orientiert sich an den offiziellen Dokumenten (a), der andere an den <i>Kompetenzen</i> (b). Im Kontext der <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> werden beide Ansätze nebeneinander verwendet.	<p><i>Qualifikationsverfahren</i></p> <p><i>Andere Qualifikationsverfahren</i></p> <p><i>Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren</i></p>
Qualifikationsbereich	Die für die Ausstellung eines <i>Titels</i> zu erfüllenden Anforderungen werden in mehrere Qualifikationsbereiche unterteilt, die in den <i>Bildungserlassen</i> oder in anderen Rechtsgrundlagen sowie in den neu zu erarbeitenden <i>Qualifikationsprofilen</i> eines gegebenen Berufs definiert werden.		<p>Teilbereich</p> <p>Kompetenzteilbereich</p> <p>Fach</p>
Qualifikationsprofil	<p>Dokument, das alle für einen Beruf erforderlichen und zu validierenden <i>Kompetenzen</i> auflistet, angeordnet in kompakte leicht zu handhabende Einheiten (<i>Qualifikationsbereiche</i>). Das Qualifikationsprofil ist auf den <i>Bildungserlass</i> der entsprechenden Ausbildung gestützt. Neu zu erarbeitende <i>Verordnungen über die berufliche Grundbildung</i> werden ein Qualifikationsprofil als integrierter Bestandteil enthalten.</p> <p>Ein Qualifikationsprofil soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Kandidaten ermöglichen, sich gegenüber den gestellten Anforderungen selber einzustufen (<i>Selbstbeurteilung</i>). - den <i>Experten</i> eine Beurteilung und Einschätzung darüber ermöglichen, ob das geforderte Niveau erreicht ist (<i>Fremdbeurteilung</i>). 		<p>Référentiel de compétences</p> <p>Kompetenzenprofil</p>
Qualifikationsverfahren	„Verfahren („Prüfung“) zur <i>Beurteilung</i> von bestimmten <i>Kompetenzen</i> , die in <i>Bildungserlassen</i> oder in irgendeiner beliebigen anderen Rechtsgrundlage gefordert wird.“	Quelle: Glossar BBT	<p><i>Qualifikation</i></p> <p><i>Andere Qualifikationsverfahren</i></p> <p><i>Anerkennung von anderen Qualifikationsverfahren</i></p>

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Selbstbeurteilung	Eigene Einschätzung von Ressourcen und <i>Kompetenzen</i> . Diese Beurteilung findet üblicherweise anlässlich der Erstellung einer <i>Bilanz der Kompetenzen</i> statt. Diese Vorgehensweise kann durch eine Beratungsperson begleitet und durch deren Einschätzung vervollständigt werden.	Erfolgt auf <i>Ebene 2 "Bilanzierung"</i> im Verfahren zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> . Die betreffende Person kann entweder ihre eigene Leistung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen bewerten, oder die Prozesse, welche diese Leistungen ermöglicht haben. In anderen Systemen wird die Selbstbeurteilung nach dem Konzept der „persönlichen Anerkennung“ (Valida) bezeichnet oder zwischen „Selbsteinschätzung“ (generell) und „Selbstbewertung“ (gemessen an bestimmten Anforderungen) unterschieden (CH-Q)	Selbstevaluation Selbsteinschätzung / Selbstbewertung Persönliche Anerkennung
Stelle für Kompetenzenbilanzierung	Private oder öffentliche Stelle, welche die Erstellung einer <i>Kompetenzenbilanz</i> begleitet und bei der Zusammenstellung der erforderlichen Dokumentation behilflich ist.	Siehe Art. 4 Abs. 2 BBV: „Die Kantone sorgen für <u>beratende Stellen</u> , die Personen bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind, die ausserhalb der üblichen Bildungsgänge durch berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrungen erworben wurden. Die Zusammenstellung dient als Entscheidungsgrundlage für die <i>Anrechnung</i> nach Abs. 1.“	Beratende Stelle
Titel	Die Titel der Berufsbildung sind geschützt. Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden <i>Bildungserlassen</i> (Vorschriften) festgelegten Titel zu führen.	Quelle: Glossar BBT	<i>Ausweis</i> Abschluss
Validierung von Bildungsleistungen	Die Validierung von Bildungsleistungen ist das <u>Verfahren</u> , durch das eine Institution, eine Schule oder eine Behörde anerkennt, dass Kenntnisse und/oder <i>Kompetenzen</i> , die der Einzelne durch eine frühere, <i>formale</i> oder <i>nicht formale</i> , Ausbildung oder durch Erfahrung erworben hat, denjenigen eines bestimmten <i>Titels</i> gleichwertig sind.		Validierung von Lernleistungen Validierung nicht formal erworbener Bildungsleistungen Validierung bereits erbrachter Bildungsleistungen Validierungsverfahren
Validierungsorgan	Offizielle Instanz, die befugt ist - nach Überprüfung der <i>Bildungsleistungen</i> einer Person durch <i>Experten</i> - für die <i>Qualifikationsbereiche</i> in denen das Qualifikationsniveau erreicht ist, eine <i>Lernleistungsbestätigung</i> zu erteilen.	Kommt auf der <i>Ebene 4a „Anrechnung“</i> des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> zum Einsatz.	Validierungsinstanz Validierungskommission

Stichwörter	Definitionen	Quellen und Erläuterungen	Schlagwortkatalog
Verordnung über die berufliche Grundbildung	Bildungsvorschriften zur beruflichen Grundbildung für einen Beruf oder ein Berufsfeld auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung. Sie werden auf Antrag einer Organisation der Arbeitswelt durch das BBT erlassen. Sie regeln den Gegenstand und die Dauer, die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und Berufsfachschule, den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte sowie <i>Qualifikationsverfahren</i> , <i>Ausweise</i> und <i>Titel</i> .	Quelle: Glossar BBT	<i>Bildungserlass</i> Bildungsverordnung
Zertifizierung	Die <i>Ebene 4b</i> „ Zertifizierung “ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf den hoheitlichen Akt, welcher einer Person, nach Durchlaufen eines <i>Qualifikationsverfahrens</i> bestätigt, die nötigen <i>Kompetenzen</i> gem. gültiger <i>Bestehensregeln</i> zu besitzen. „Die Zertifizierung schliesst mit der Verleihung einer formalen <i>Qualifikation</i> (Befähigungsnachweis, Bescheinigung, Diplom, Zertifikat oder Zeugnis) durch eine akkreditierte Stelle oder Behörde.“	Die <i>Ebene 4a</i> „ <i>Anrechnung</i> “ des Verfahrens zur <i>Validierung von Bildungsleistungen</i> bezieht sich auf die Teilzertifizierung. Quelle: CEDEFOP	<i>Ebenen des Verfahrens</i> <i>Anrechnung</i>